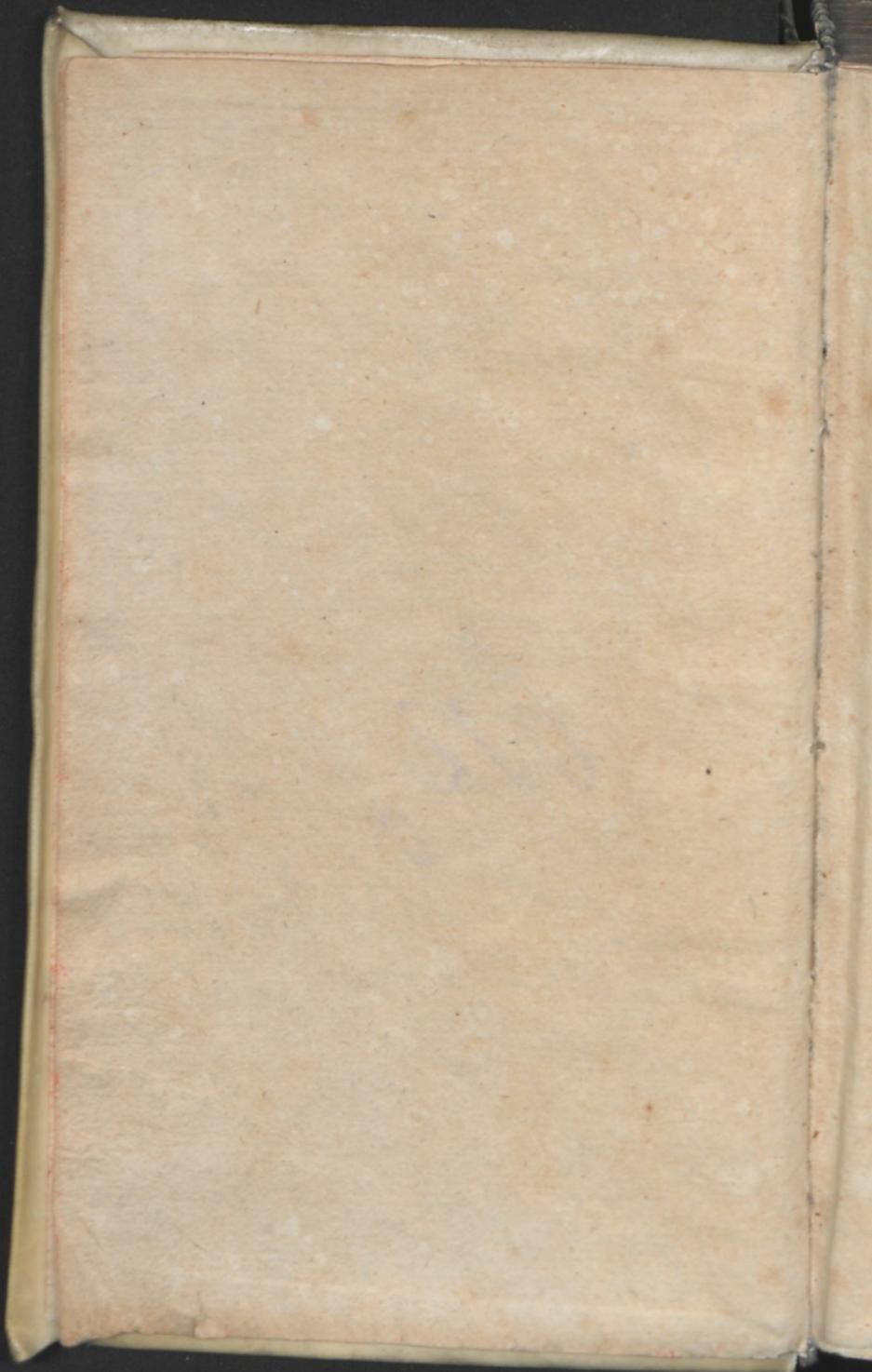


6120





05 R





LEOPOL-  
Königlicher  
DUS I.  
Kaiser.



1

**S**taat  
Des  
**H**eil. Römischen  
**R**eichs  
Deutscher Nation.



Vorrede.

**D**as in höchster Blüte stehende Rom / zu der Zeit da seine glückliche Waffen dem mächtigsten Theil der Welt seine Fessel angeleget denen teutschen Gesandten / den Ruhm / welchen sie ihrer Nation in öffentlicher Versammlung des Römischen Volkes beygeleget / nicht strittig gemacht / sondern durch Anweisung einer höhern Ehren-Stelle gestehen müssen / *Nullos Populorum supra Germanos fide ac virtute*, kein Volk unter der Sonnen thue es denen Teutschen an Tapferkeit / Treue / und Aufrichtigkeit zuvor. So erkennet man darinnen des Himmels sonderbahre Gerechtigkeit / daß eben die Kayser Cron um welche das Ehr und Land begierige Rom mit dem edelsten Blut so viele Königreiche und Länder überschweinet / so viel Meer und Flüßgefärbet / eben den edlen Germanien über welchen es mehr Triumph und Sieges-Geprän-

## Vorrede.

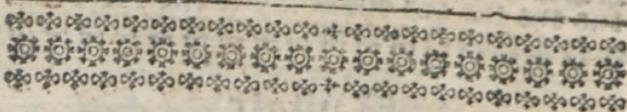
pränge/ als Siege erhalten/ triumphatæ sapius quam devictæ fast ohne Schwerdstreich aufs Haupt gesetzt worden. Es ist ein nicht geringers Merckmahl der Göttlichen Gewogenheit/ daß der teutsche Adler nunmehr Gott lob in die 900. Jahre seinen Scepter ohngeachtet aller Auflehnungen/ heim- und öffentlichen Anfälle kräftigst behauptet / da das Occidentalsche Kayserthum vom ersten beginn kaum 470. von der Zertheilung aber nicht einmahl 200. Jahr bestand gehabt. Der geneigte Leser wünsche als ein teutsch geborner Patriote dem geliebten Vater-Lande alles fernere beständige Wohlergehen / und betrachte in nachfolgenden Blättern einen kleinen Entwurff dieses grossen Körpers; bewunder aber nicht/ daß der Chur- und Fürstl. Häuser hohe Jura und Länder hierinnen nicht weiter ausgeführt worden/ sondern sey versichert daß dieses bloß en general geschrieben / und die Estats der mächtigsten Chur- und Fürstl. Häusern par detail mit ehestem folgen werden.

In



## Inhalt.

- Cap. 1. Von des Reichs höchstem Oberhaupt.
2. Kayserl. Gemahlinnen und Prinzern.
3. // Maj. Geschwistern und Eltern.
4. // Regierungs-Form, Römischen Kayser und Königen.
5. Von den Regalien.
6. Von den hohen Ehren-Stellen des Reichs.
7. Von den Ritter-Orden.
8. Von den Reichs-Ständen.
9. Von den mittelbahren Reichs-Gliedern.
10. Von der Clerisey und Religion.
11. Von den Crayß- und Reichs-Tägen.
12. Von der Administration der Justitz.
13. Geographische Beschreibung des Reichs.
14. Von des Reichs Beschwerden und Einkünfften.
15. Von des Reichs Pratenfionen und Interesse.



C A P. I.

Von des Römischen Reichs teutscher Nation, höchstem Oberhaupte.

§. I.



Dieses ist der Aller-Durchlauchtigste Großmächtigste / und Unüberwindlichste Fürst / und Herr / Herr LEOPOLD I. erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Schlabonien / zc. König / Erz-Hertzog in Oestereich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / und Kärnthen / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtenberg / Ober- und Nider-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marckgraf des Heil. Römischen Reichs / zu Burgawin Währen / Ober- und Nider-Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tirol / Pfird / zu Riburg / und zu Görz / Landgraf in Elßah / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und Salins.

§. 2. Dieses Aller-Durchlauchtigste Haupt ist geböhren den 9. Jun. st. n. Ao. 1640. und getaufft / Leopoldus, Ignatius, Franciscus, Balthasar, Josephus, Felicianus.

§. 3. Ganz

*im 1705  
August*

## Von des Römif. Reichs teutfcher 2c.

S. 3. Ganz Deutschland brante damahls in lauter unglücklichen Kriegen: Flammen/nicht nur Franckreich/ und Schweden/ nein/ Germaniens unerkentliche Kinder selbst/ suchten diese unschuldige mehr als barbarischer weisse zuzerfleischen/ da der gütige Himmel das Aller Durchl. Erb. Hauß Oesterreich/ und alle getreue Patrioten mit diesem Prinzen/ welcher dermahleinst alles Verlohre wieder herbey bringen sollte/ höchstens erfreuen wolte. Weil Ihrer Kayserl. Majestät damahls noch lebenden Horn Brüdern die Regierung der Oesterreichischen Erb-Lande/ so wohl als des Kayserthums zugedacht ware/ hatte man Ihro Kayserl. Majest. dem geistlichen Stand gewidmet/ und dem Dessein conforme auferzogen/ aus welcher education einige nachsinnende deroselben extreme devotion, und penchant pour le Clergé deriviren wollen/ aber ach wie offten machen wir sterbliche Menschen conto sonder Wirt/ und der Himmel/ der weit ein anders beschloffen als unsre fantaseyen projectirt, einen Strich durch die übel calculirte Rechnung! der 9. Jul. 1654. öffnete dem Glorwürdigsten Römischen König Ferdinando IV. (geb. den 5. Sept. 1633.) den Weg zum Himmel/ unfrem grossen Leopold die Bahn zur Ungarschen/ Böhmischen/ und Kayserl. Cron. Das mächtige Ungarn machte den Anfang gleichsam aus einen innerlichen Antrieb:

Das unter unfrem LEOPOLD,

Sein Kupffer würde werden Gold.  
wählte denselben zu seinem König den 16. Jun. st.

## 8 Von des Römif. Reichs teutfcher

n. 1656. fakte ihm vollends die Krone auf / den  
 27. ejusd. st. n. das benachbahrte Böhmen ent-  
 brandte hierauf von gleich löblichen Eiffer / und  
 Krönte den grossen LEOPOLD, am 24. Sept. st.  
 n. 1656. Der 2. April. des 1657sten Jahres kleidete  
 \* ganz Teutschland in Trauer / da der Glorwür-  
 digste Kayser Ferdinand der III. die Vergänglich-  
 keit mit der Ewigkeit verwechselte. Am 18. Jul-  
 st. n. 1658. wurde der grosse LEOPOLD zum  
 Röm. Kayser erwehlet / und am 1. Aug. st. n. ge-  
 Krönet. Die unruhigen Ungarn und Siebenbü-  
 rger verliessen Ihro Kayserl. Majestät / und nöthig-  
 ten sie ihrer Fried liebende Intention zu wider ao.  
 1661. eine Armée in Sibenburg zu schicken /  
 worauf der Krieg mit den Türcken anging / wel-  
 che zwar anfänglich bey Barakon das Feld er-  
 hielten / auch Neu-Heusel eroberten / hingegen  
 Neutra verlohren / und am 1. Aug. 1664. bey  
 Gotthard weidlich gekloffet wurden / welches denn  
 ein gewünschtes Accommodement beförderte / daß  
 am 8. Sept. ein 20. jähriger Stillstand geschlos-  
 sen wurde. 1670. Errettete die gütige Vorsor-  
 ge des Höchstn dem Gottesfürchtigen LEO-  
 POLD, von der mörderischen Conspiration der  
 Ungarischen Grafen / deren Häupter Serini, Na-  
 dasti, Frangipani ihren Meyn-End mit Verlust  
 \* ihrer Häupter büßten. Ao. 1672. begunten die  
 unruhigen Franzosen das Reich anzufallen / da-  
 hero es ao. 1674. würcklich zum Krieg kam / wel-  
 cher Krieg mit zweiffelhafften Glück biß 1679. ge-  
 führet wurde / da dann entlich den 26. Jan. der  
 Friede

Nation höchsten Ober-Haupte. 9

Friede zwischen dem Reich und Frankreich erfolgte; Dessen ungeachtet bemächtigte sich Frankreich durch hinterlist am 30. Sept. st. n. 1681. der Stadt Straßburg; und der Welt beschriene Graf Tekeli, begunte auf dessen Anstiften ihm einen größern Anhang zu machen. Ao. 1682. am 8. Oct. st. n. machten die Türcken durch Eroberung Villeck den Anfang zum Krieg / der anfangs Kayserl. Seiten unglücklich genung abliesse / so gar / daß die Türcken am 14. Jul. st. n. ann. 1683. die Kayserl. Residenz Stadt Wien belagerten / und in äufferste Gefahr gesetzt / biß die Polnische / Sächsische / Bayerische und hohen Allirten glückselige Tapfferkeit am 12. Sept. st. n. der Belägerung ein Ende / viel tausend / tausend Türckischen Blut-Hunden aber das Garaus machten / ein Sieg / und Conquete folgten hierauf / die Victorie bey Barcan am 20. Octob. st. n. noch selbigen Jahres. Ao. 1684. aber am 17. Jun. st. n. die Ubergabe von Vicegrad, Waitzen am 29. Jun. st. n. eine haupt Victorie wider 50000. Türcken. Am 24. Jul. st. n. kam Veroviza in der Kayserl. Macht. Ann. 1685. lieferte der 19. Augusti st. n. die Bestung Neuheusel durch Sturm. Der 11. Oct. st. n. Eperies auch an die Kayserl. Ao. 1686. am 2. Octob. st. n. gieng Ofen mit Sturm über. d. 22. Dito. Fünffkirchen / und kurz vorhero Segedin. Ao. 1687. befochte am 12. Aug. st. n. Thur. Bayern den vortrefflichen Stieg bey Mohatz. In October, wurd Bossoga in Slavonien, vorher Essek, am 9. Clausenburg in Sibenburg

10 Von des Römisch. Reichs teutscher

bürgen / am 26. Nov. st. n. Erla denen Türcken abgenommen / imgleichen 20. 1688. Lippa, Belgrad. Den 10. Nov. st. n. fiel Franckreich ins Reich ein / wobey hin und wieder verschiedene Bataillen, und Eroberungen vorkamen / welche alle der Länge nach anzuführen zu weitläufftig seyn würde / dahero bloß berichtet / daß ann. 1697. zu Riswyck der Frieden mit Franckreich; Ann. 1699. zu Carlowitz mit denen Türcken erfolgte; von welchen Unchristen er / wider alles verhoffen weit fester / als von den Allchristlichsten gehalten wird / dann nach erfolgten unbeerbten Absterben des Königs von Spanien / setzte sich Franckreich unter Prætext eines Testaments in Possession, und nöthigte Ihro Kayserl. Majestät und dero hohen Airten die Waffen zu ergreifen / welche dann bißhero noch ziemlich glücklich gewesen / sonderlich wider das / mit Franckreich alliirte Bayern / welches nach zweyfaltiger Niederlage am 2. Jul. 18. Aug. genöthiget / so wol als sein Bruder der Chur-Fürst von Eöln seinen Landen den Rücken zu zuwenden.

§. 4. Das Wapen der Römischen Kayserl. Majestät ist ein schwarzer ausgebreiteter Adler / mit zweyen Köpfen / (die mit gülden Zirckeln umgeben sind) rothen Schnabeln / und Füßen / samt der darüber schwebenden Kayserl. Erone / als das eigentliche Wapen des Römischen Reichs. Der Adler soll der meisten Meinung nach von denen güldnen / und silbernen Adlern dem gewöhnlichen Feld- / Zeichen der Römischen Legionen herrüh-  
ren

Nation höchstem Ober-Haupt. 11

ren: Der zwey-köpffigte Adler solt auf die Theilung des Römischen Reichs in Orientale & Occidentale, welche Constantinus M. zu des Reichs höchsten Nachtheil unternommen / zielen / doch stehet mit gutem Fug daran zu zweiffeln / weil man schon vor der Zeit auf Römischen Münzen den zwey-köpffigten Adler findet. Auf der Brust des Adlers ruhet ein gespaltener Schild / umb welchen die Ordens-Kette des güldnen Vlieses gehenget ist. Im ersten Quartier zur rechten siehet man einen silbernen Balcken im rothen Felde wegen Oesterreich / ein Denckmahl der Oesterreichischen Tapfferkeit / da Herzog Leopoldus VII. a. 1191. in der Eroberung Ptolemais sein Kleid mit so vielem SaracenenBlut gefärbet / daß nichts daran weiß geblieben / auffer was vom Gürtel bedeckt wird. Zur linken bildet man ein güldnes Castell / mit 3. Thürnen / blauer Thür / und Fenstern / auch schwarzen Mauer-Strichen im rothen Felde wegen Castilien, so durch die Heyrath Philippi von Oesterreich / einer einzigen Erbin Ferdinandi Catholici, und Isabella a. 1496. an Oesterreich kommen. Umb den Adler ringsherum sind 11. kleine Wapenschild / theils mit Cronen / theils mit Fürsien-Hüten bedeckt. Als zur Rechten

(1) Ein Schild achtmahl Balckenweise von roth / und Silber gestreift / wegen Hungarn / welches Anna eine Schwester / und Erbin des bey Mohaz verunglückten Königs Ludovici II. ihrem Eh-Gemahl Ferdinando I. a. 1526. zu gebracht.

(2.) Zug

12 Von des Römif. Reichs teutscher

(2.) Zur Lincken ein silbernes Patriarchens Kreuz aus einer güldnen Krone hervorgehend / auf einem dreysachen grünen Hügel im rothen Felde / wegen Hungarn / zum Andencken Königs Stephani dem der Pabst dieses Kreuz zum Wapen soll verehrt haben.

(3) Zur Rechten wird man wiederumb gewahr eines silbernen mit Gold gekrönten Löwen mit einem doppelten Schwanz aufroth / wegen Böhmen / so ebenfals mit vorgedachter Prinzessin Anna an Oesterreich kommen.

(4) Zur Lincken 3. güldne gekrönte Leoparden Köpffe / oben zwey / unten eins / im blauen Felde / wegen des Königreich Dalmatien.

(5) Wegen Croatien / einen von roth / und silber gewürffelten Schild.

(6) Wegen Slavonien / zeigt sich ein roth bekleidter Arm mit einem silbernen Säbel / in güldnen Felde. Diese drey Königreiche sind alle drey mit Ungarn an das Haus Oesterreich verfallen.

(7) Der Oesterreichische Schild / so vorhin fürgestellt worden.

(8) Zur Lincken wegen des Herzogthumb Burgund / ein Schild sechsmahl von Gold und blau Bandweiß gestreift mit Roth eingefast. Dieses Herzogthum erheyrathete nebst vielen andern Kayser Maximilian I. ann. 1477. mit seiner Gemahlin Maria, Caroli Audacis des letzten Herzogs von Burgund Tochter / und Erbin.

(9) Zur Rechten / weist Steiermarck / einen

einen silbernen ungeflügelten Greiff/ Stier/ oder Panterthier / (Dann hierum streitet man noch.) Ottocarus ward zum ersten Herzogen von Kayser Friderich I. gemacht. Er verkauffte die Steyr mit Consens der Stände an seinen Schwiger Vater Leopold VII. Herzog von Oesterreich.

(10) Zur Linken hat Crayn / einen blauen roth gekrönten Adler / mit einem silber und roth gewürfelten halben Mond auf der Brust im silbernen Felde/ kam in XII. Seculo an Herzog Friderich dem Streitbahren.

(11) Zur Rechten leglich wegen Tirol/ ein rother Adler / mit einer güldnen Erone/ güldnen Füßen / halben güldnen Zwickeln auf den Flügeln / im silbernen Felde.

## C A P. II.

### Von den Kayserl. Gemahlinnen und Kindern.

#### §. I.

**D**ie erste Gemahlin war Margaretha Theresia Infantin von Spanien eine Tochter Königs Philippi IV. in Spanien und Mariae Annæ, Ihrer Kayserl. Maj. leiblichen Schwester. geb. 12. Jul. 1651. verm. 2. Dec. 1666. gestorb. 22. Mart. st. n. 1673.

§. 2. Die andere Gemahlin Claudia Felicitas, eine Tochter Ferdinandi Caroli Erz-Herzogs in Oesterreich / und Annæ Groß-Herzogs Ferdinandi

nandi II. zu Florentz, geb. 30. Mai 1653. verm.  
5. Oct. 1673. gest. 8. April. 1676.

§. 3. Eleonora Magdalena Theresia, war  
die dritte / so die Ehre hatte das K nserl. Ehe-  
Bette zu besteigen; Sie war eine Tochter Chur-  
F rst Philipp Wilhelms Chur- F rst zu Pfalz  
und Elisabeth Amilix Land- Graf Georg II. zu  
Hessen Darmstadt. Geb. 6. Jan. st. n. 1655. ver-  
m hlt zu Passau 14. Dec. st. n. 1676.

§. 4. Aus diesen dreysachen Ehen sind verschied-  
ne Leibs- Erben erzeuget. Als aus der ersten:

1. Ferdinand, Wenceslaus, Leopoldus, Jose-  
phus, Michael, Eleazar, geb. 18. Sept. 1667.  
gest. 3. Jan. 1668.
2. Maria, Antonia, Josepha, Benedictina, Ro-  
salia, Petronella, geb. d. 8. Jan. 1669.  
verm hlt an Chur- F rst Maximilian Ema-  
nuel von Bayern / d. 5. Jul. 1685. gest. 14.  
Dec. 1692.
3. Johannes geb. und gest. 20. Febr. 1670.
4. Mariana, Josepha, Antonia, Apollonia,  
Scholastica, geb. 9. Febr. und gest. 23. ejusd.
- §. 5. Aus anderen Ehe:
5. Anna, Maria, Josepha, Teresia, Antonia,  
Dominica, Xaveria, Dorothea, geb. 1. Sept.  
ann. 1674. gest. 12. Dec. 1674.
6. Maria, Josepha, Clementia, Anna, Gabrie-  
lis, Antonia, Francisca, Dominica, There-  
sia, Eva, Placidia, geb. 1. Octob. 1675.  
und gest. d. 1. Jul. 1676.
- §. 6. Aus der dritten Ehe:

## Gemahlinnen und Kindern.

15

7. Josephus, Jacobus, Ignatius, Johannes, Antonius, Eustachius, geb. 26. Jul. st. n. 1678. ward König in Ungern d. 19. Dec. st. n. 1687. Römischer König / 24. Jan. st. n. 1694. verheyrathete sich an Wilhelmina Amalia Herzog Johann Friderichs zu Braunschweig Tochter / sie ward vor seine Braut erkläret zu Wien den 22. Nov. st. n. 1698. und ihm beygeleget d. 24. Febr. st. n. 1699. der Himmel gesegnete diese höchstvergnügte Ehe zwar mit einem längst-gewünschten Prinzen / entzog ihm aber bald wiederum der Erden.
8. Maria Elisabeth, Lucia, Theresia, geb. d. 13. Dec. st. n. 1680.
9. Leopold, Joseph, Wilhelm, Anton, Franciscus, Erasmus, geb. 12. Jun. st. n. 1682. gest. 13. Aug. st. n. 1684.
10. Maria, Anna, Josepha, Antonia, Regina, geb. 7. Sept. 1683.
11. Maria Theresia, Josepha Antonia, Xaveria, geb. 22. Aug. st. n. 1684. gest. 28. Sept. st. n. 1696. zu Ebers-Dorff an Blattern.
12. Carolus, Franciscus, Josephus, Wenceslaus, Balthasar, Johannes, Antonius, Ignatius, geb. 1. Oct. 1685. ward Ritter des güldnen Vlieses d. 28. Nov. st. n. 20. 1697. und 20. 1703. im Sept. zum König von Spanien proclamirt, reiste über Sachsen/Niederland/Engelland / embarquirte sich daselbst / und arrivte im Febr. 1704. in Portugal / wo selbst er noch dem Herzog von Anjou die

B

Castili

16 Von Römischer Kayserl. Maj.

Castilianische Succession mit dem Degen in der Faust disputirt. Seine und der hohen Allirten glückliche Waffen / haben nicht nur die hochmüthige Franzosen / und pflichtvergeßne Spanier von den Portugisischen Gränzen / die sie auff einmahl zuverschlingen gedachten / Heldenmühtig repoufirt / sondern auch der höchst importirenden Bestung Gibraltar, einen Schlüssel von der Straßsen / und ganz Spanien glücklich bemächtiget / sie auch wider alle Feindliche Attaques mit ungemeiner vigueur behauptet.

13. Maria, Josepha, Antonia, Col, geb. 26. Maji ft. n. 1687.
14. Maria, Magdalena, Josepha, Antonia, Gabriella, geb. 26. Mart. ft. n. 1689.
15. Maria, Margaretha, Magdalena, Gabriellis, Josepha, Antonia, geb. d. 22. Jul. ft. n. ao. 1690. gest. 1691.

C A P. III.

Von Römischer Kayserl. Majest.  
Geschwistern und Eltern.

§. I.

**S**hrer Majestät vollbürtige Geschwister waren:

1. Ferdinandus IV. geb. 18. Sept. ft. n. anno. 1633. König in Böhmen 5. Aug. ao. 1546. Ungarn / d. 26. Jun. ft. n. 1647. Römischer König / 21. Maji 1653. gest. 9. Jul. 1654.

2. Ma-

## Geschwistern und Eltern. 17

2. Maria Anna, geb. 22. Dec. ann. 1634. vermählt an Philipp IV. König von Spanien 8. Nov. ao. 1649. gest. 16. Maii. 1696.

3. Philipp August, geb. 5. Jul. ann. 1637. gest. 29. Jan. ann. 1639.

4. Maxmilian Thomas, geb. d. 20. Dec. 1638. gest. 6. Jul. 1639.

5. Maria, ward aus Mutterleibe geschnitten. und gest. 13. Maii ao. 1646.

### §. 2. Halb-Geschwister von anderer Ehe:

6. Maria Leopoldina, geb. 28. Nov. 1632. verm. d. 2. Jun. 1647. gest. 9. Aug. 1649.

7. Ferdinand Carl Joseph, geb. 7. Aug. 1649. Bischoff zu Passaw/Olmütz/Breslau/Teutschmeister/ gest. 27. Jan. 1664.

### §. 3. Halb-Geschwister von dritter Ehe.

8. Theresia, Maria, Josepha, geb. d. 26. Mart. ao. 1652. gest. d. 22. Maii. 1653.

9. Eleonora, Maria, Josepha, geb. 21. Maii. ao. 1653. verm. (1) mit Michael Wisnowietsky, König in Pohlen/ 17. Febr. st. n. ao. 1670. (2) mit Carl Leopold, Herzog von Lothringen / d. 16. Febr. ao. 1678. gest. zu Wien 17. Dec. 1697.

10. Maria, Anna, Josepha, geb. d. 20. Dec. ao. 1654. verm. den 25. Oct. ao. 1678. an Johann Wilhelm, Churfürsten zur Pfalz/ gest. 14. April. anno 1689.

11. Ferdinand Joseph Aloysius, geb. 11. Febr. st. n. 1657. gest. 16. Jan. ao. 1658.

§. 4. Ihrer Kayserl. Majestät Herr Vater war:

Ferdinandus III. Römischer Kayser/ geb. 13. Jul. ann. 1608. gest. 2. April. 1657.

Die Frau Mutter war:

Maria Anna, Königs Philippi III. in Spanien Tochter/ geb. 1606. verm. 1631. gest. 13. Maii. 20. 1646.

## C A P. IV.

Von der Regierungs Form dem  
Röm. Kayser und Könige.

## §. I.

**V**on denen Publicisten wird hierüber vielfaltig wider einander disputirt, ob selbige Monarchisch/Aristocratisch/oder Democraticch sey/doch gibt die genauere Untersuchung das es wirklich ein Monarchisches Regiment / gemischt aus dem Regiment des ganzen Volcks / der Stände/ und letztlich des Königes.

§. 2. Es ist jederzeit ein Wahl Reich gewesen/ ob man wohl lange Zeit bey einer Familie verblieben / weil solches in andern Reichen / als Polen/ Dännemarck/ Hungarn/Schweden/ geschehen / denen desfalls ihr Wahl Recht / niemahls strittig gemacht worden.

§. 3. Das Haupt ist der Kayser / welcher im Rahmen des ganzen Ekstats, von denen Chur Fürsten gewehlet / und nachgehends gekrönet wird. Die Wahl Ceremonien findet man der Länge nach bey allen Publicisten.

§. 4. Es muß aber der Erwehlte ein geborner Teutscher

Teutscher / von einer im Römischen Reich getolerirter Religion / ehlich gebohren/männlichen Geschlechtes / mündich / doch wird aus erheblichen Ursachen hierinnen dispensirt. Nach der Wahl geschieht die Inauguration oder Erönung durch die Reichs-Kleinodien / diese sind / der Reichs Apffel / Scepter / Schwert / Krone / Sigil / &c. Die Ceremonien sind auch gar zu bekandt / als daß man sie hieselbst wiederholen solte. Vor diesem ward er auffer dieser Erönung zu Mailand wegen Italien / zu Rom wegen des Kayserthums / und zu Arles wegen des Areatensischen Königreichs gekrönet / doch ist solches heutiges Tages in Abgang kommen / und wird die Erönung selbst nicht vor pur nothwendig gehalten.

§. 5. Wann bey lebzeiten des Kayfers ein künftiger Nachfolger am Reich erwählt wird / heist man ihn vor der Erönung Erwehlter Römischer König / nach Verrichtung derselben Römischer König / nach des Kayfers absterben aber Erwehlter Römischer Kayser. 13

§. 6. Es pflegen auch dero Gemahlinnen gekrönet zu werden / wobey der Abt von Sulda / als derselben Oberster-Bischoff assistiret / es pflegen / dabey keine andere Ceremonien gebrauchet zu werden / als die Krone / Scepter / Reichs-Apffel / Salbung des Arms / nicht aber des Haupts.

§. 7. Einem solchen Erwehlten kommt billich die Majestät / oder des Heil. Reichs Präeminentz zu / dann er wird zum Haupt der Christenheit gesetzt / bekommt von andern Königen den Titul

Majestät / denen er / und das Reich nur hinwiederum Ihre Königl. Würden giebet. Hat den Rang vor allen Königen selbst den Griechischen Kayser.

§. 5. Was aber den Römischen König anbelanget so hat er bey Lebzeiten des Kayfers / zwar auch eine / aber ungleiche Majestät / kan selbige nicht wider dessen Willen gebrauchen / noch wann er zum Reiche kommt / dasjenige aufheben / was zu sein Vorweser am Reich kräftig verbunden / ist auch nicht dessen Vicarius, er sey dann ausdrücklich dazu verbunden / ist aber dessen ohnstreitiger Nachfolger.

## CAP. V.

## Von den Regalien.

## §. I.

iese fließen alle her aus der Majestät / welche auf Erden nechst Gott / die höchste Gewalt / und Würde im teutschen Reich vornemlich auf den Reichs-Tägen / von dem Königen auch den Ständen Krafft höchster Gewalt ausgeübet werden.

§. 2. Diese Regalia betreffen entweder geistliche oder weltliche Sachen / sind auch entweder grosse oder kleine / reservata oder nicht reservata, sie werden niemahls von der Majestät separirt / sondern allein als ein Lehn / oder Ambt andren übergeben. Manchesmal werden diese Regalia auch mittelbahren Ständen einzelner weisse  
confe-

conferirt, und heissen alsdann Herrlichkeiten/  
manchesmahl auch zusammen bloß den Unmittel-  
bahren mit dem Territorio, und heissen alsdann  
die Landes-Hoheit.

§. 3. Zu Zeiten Kayfers Henrichs des Vogels-  
stellers / hatten allein die Herzoge die REGA-  
LIA. Nach Kayser Henrich V. und die un-  
glückliche Nchtung HENRICH des Löwen/  
gelangten auch die andern Fürsten dazu; nach  
dem Interregno gar die Bischöffe und Grafen.

§. 4. Die Landes-Hoheit sambt den Rega-  
lien, haben auch die Städte. Die Fürsten ha-  
ben selbige vermöge ihrer Belehnung / und des  
Fürsten-Amts : die andere durch Gebrauch / und  
Verjährung alle Krafft ihres Terrorii.

§. 5. Die Geistl. REGALIA, gehören eigent-  
lich dem Kayser; werden aber nach des unglück-  
lichen Henrici V. Zeiten meistens vom Pabst  
vollenzogen.

§. 6. Solche sind nun vornemlich :

1. Die Macht Kirchen = Gesetze und  
Rechte zu geben.

2. Die Ober-Voigthey über die Kirche / da-  
hero der Kayser ihr auch Treue / nicht aber Gehor-  
sam schwert.

3. Das REFORMATION- Recht.

4. Das Recht allgemeine CONCILIA auszu-  
schreiben / wozu die Reichs- / Unterthanen krafft  
Kayserl. Gewalt / die Ausländischen aber / als  
von dem fürnehmsten Glide erfordert werden.

5. Die geistliche JURISDICTION, und DIOE-  
CES Gerechtigkeit.

B 4.

6. Das

6. Das Recht / geistliche *BENEFICIA* und Ehren-Stellen auszutheilen ; Diese beede letztere haben zwar die Pábste sehr an sich gezogen / doch sind deren noch einige Überbleibsel zu sehen : Als

7. An der so genannten *REGALE*.

8. Das Recht der ersten Bitte.

9. An einigen Orten die *JURA PATRONATUS*.

§. 7. Vermöge solcher Regalien soll der König genießen / zu Zeit des erledigten Stuhls / alle Einkünfte der *beneficien*, auch des verstorbenen Prälaten bewegliche Güter.

§. 8. Krafft des Rechts der ersten Bitte / ist ein neu Erwehltter König befugt / in allen kirchlichen / die / die Macht zu verleihen / zum erst *vacierenden* Geistl. *Beneficio* einen zu präsentiren / doch muß er derselben Religion seyn / welcher der Verstorbene zugethan gewesen.

§. 9. Der Pabst genießet vermöge der *Concordaten* mit der teutschen Nation, von ao. 1476. Das Recht der *ANNATEN*, welches darin bestehet / daß wann einer ein erledigtes geistliches *Beneficium* erkanaet / er alsdann / nach proportion der jährlichen Einkünfte dem Pabst einmahl eine gewisse *Summa* / oder *Taxa* erlegen muß.

§. 10. Weiters genießet ebenfals der Vater Pabst / das Recht der Pábstl. *Monaten*, Wann nemlich ein geistliches *Beneficium* im ungeraden Monat erledigt wird / conferirt solches der Pabst / nicht die sonst gewöhnliche *Collatores*.

§. 10.

§. 11. Drittens ertheilet der Pabst denen Erzbischoffen und andern vornehmen Bischoffen das Pallium, denen übrigen Prälaten aber seine Confirmation.

§. 12. Endlich hat ihm auch der Pabst noch die Collation gewisser geistlicher Beneficien vorbehalten / dem aber allemahl abseiten aller Reichsstände förmlich widersprochen worden.

§. 13. Mit der Zeit haben die Bischöffe die meiste von diesen Regalien an sich gebracht / die Evangelischen Stände exerciren aber selbige in ihren Ländern / krafft Landes- Obrigkeitlicher Hoheit.

§. 14. Nach den geistlichen Regalien betrachten wir auch billich die weltliche / diese sind nun zweyerley / grössere / und kleinere.

§. 15. Grosse Regalia sind das Recht des Friedens und Krieges. Zum ersten gehöret: B

1. Die Macht Gesetze und Statuta selbst wider das gemeine Recht zu machen / wonach auch die höchsten Gerichte sprechen / auch Fremdlinge / sich auch richten müssen.

2. Die Macht die Gesetze abzuschaffen und Privilegia zuertheilen / als wider ehelich zu machen / begnädigen / eiserne Brieffe auszugeben / Veniam ætatis zu ertheilen / Unehliche zu legitimiren / welches auch gemeinlich denen Comitibus Palatinis vergönnet zu werden pfeget / das Jus Asyli, das Marckt- Recht (so aber nicht vom Wochen- Marckt zu verstehen /) die Macht Juden in Schutz zu nehmen.

3. Die Macht / Recht zusprechen / Gerichte

richte zu verordnen / und zu ändern. Die criminal Jurisdiction, Geleid zum Rechten / die Nachteile / die Macht in die Acht zu erklären / es kan aber kein Reichs, Stand vom Kayser allein in die Acht erkläret werden / sondern es müssen alle Stände darinn willigen / thut es aber der Kayser / und die Stände lassen es gut seyn / hat der Aechter nichts dawider einzuwenden.

4. Die Macht / zu nobilitiren / auch andere Ehren, Stellen zu conferiren. Diß Recht kommt eigentlich allein dem Kayser und Römischen König zu / doch muß die Ausfertigung nicht aus der Hof, sondern aus der Reichs, Canzley geschehen / nichts destoweniger haben dieses Recht / die Reichs, Vicarien, die Chur, Fürsten von der Pfalz / die Erb, Herzoge von Oesterreich / was aber die übrige Reichs, Fürsten anbelanget / wird die Sache pro & contra disputirt. Man rechnet auch hiezu das Recht Notarios zu creiren / welches eigentlich dem Kayser zusteht.

5. Das Recht Policey = Ordnungen von Maas / Gewicht / Ellen / Comercien / Kleidern / und andern Sachen zu verassen. Hieber gehöret auch das Münz, Recht / welches aber nicht alle Stände haben / auch nicht ohne Einwilligung der Chur, Fürsten / und auf gewisse manier erhalten können / insonderheit / daß sie sich dem Münz, Edict conformiren / dasselbe nicht verpachten / noch zur Bucherey mißbrauchen / bey Verlust der Gerechtigkeit ; Es sind aber zweyerley Münzen / die Höhere / und Scheid Münze / die

Zöhere wird allein für wehrschafft angenommen/  
die andere von geringern payement zum blossen  
Hand-Kauff geschlagen / und ist niemand gehalten /  
mehr als 25. Rthl. derselbigen anzunehmen.

6. Das Recht *Academien* und hohe  
Schulen aufzurichten / welches der Kayser allein  
hat / weil auf denselben die höchsten Dignitäten  
in den Wissenschaften ertheilet werden. *Gymnasia*,  
und *Collegia Illustria* zu stifften / ist auch  
andern Reichs-Ständen erlaubt.

7. Das Recht ein *Archiv* zuhalten / dessen  
documenten man völligen Glauben beyleget.

§. 16. Die *Kriegs Regalia*, bestehen im Kriegs-  
und Waffen-Recht / *Carmandix*, und was dazu  
gehörig / als / das Recht der Folge / Ausschusses /  
Musterung / Einquartirung / Besatzung / Befes-  
tigung / Heer-Wagen / und andere militaire Bes-  
schwerden / *Repressalien*. Einen Reichs-Krieg  
kan der Kayser allein ohne Einwilligung / der  
Reichs-Stände nicht anfangen. Die Stände  
unter sich haben zwar auch dieses Recht / doch muß  
vorhero eine Ausfcheidung geschehen / und ihnen  
alle Gelegenheit abgeschnitten seyn / auf andere  
manier zu ihrem Recht zu gelangen.

§. 17. Weiters haben die Stände / die  
Macht die Stände zum Reichs-Tag zu  
beruffen / und die *Proposition* zu thun. Wel-  
ches vor diesem der Kayser allein / heute zu Tage  
aber mit Bewilligung der Chur-Fürsten thut.

2. Die Macht / das Bürger-Recht zu er-  
theilen / Ober- und Nider-Gericht / Befestigungs-  
Recht

3. Das

3. Das Recht Frieden/ und Bündniß zu schliessen. Doch nicht gegen das Reich/ dieses kommt den Ständen auch zu.

4. Das Recht Gesandten zu schicken/ welches ohnstreitig einigen Ständen zukommt/ es ist aber hierunter ein grosser Unterschied / dann ekliche sind Bevollmächtigte/andere nicht. Wann sie von einem Fœdere, Corpore, oder Collegio gesand/ werden sie Deputirte; kommen sie aber von einem Oberen/ werden sie Commissarii genannt/ weiters sind entweder Agenten, Residenten, Envoyes, Ambassadeurs, Ordinaires und Extraordinaires.

5. Das Recht der Reichs- und Lands- Zuldigung. Es sind aber verschiedene Pflichten/ wozu sich einer verbindet / als Zuldigung, Lehn, Dienst, Schirm, Vormunds, und Bunds- Pflichten.

§. 18. Die kleiner REGALIA, bestehen in den Einkünfften / und anderen Hülfften der Re- publicque, solche sind.

I. Das Strassen Recht / wie die Königl. Reichs- Strassen / welche vor diesem dem Kay- ser allein zukamen / nunmehr aber gemeinlich den Landes- Herren zustehen.

II. Die Schiffbahre Ströme / und die erst Schiffbahr werden.

III. Die eingenommene Meere.

IV. Die Gelayd- Strasse zu Wasser / und Land / gelaydliche Obrigkeit. Zu diesen gehören die Hasen / Ancker Geld / Fähr/ Leinpfad / Ufer

Ufer-Geld/Zoll/in der See die Backen/und Tonnen/Wegbrücken-Geld.

V. Alle Bergwercke/ nicht allein von Gold/ und Silber/ sondern auch allen Metallen, Salk/ Salpeter / Schwefel / Vitriol/ Alaun/ Stein Kohlen / Schiefer-Stein nicht allein / so viel die Zehnden anbelangt/ sondern auch den Eigenthum.

VI. Alle Herrlose Sachen/ erledigte Güter Schätze / Fischerey/ hohe und nider Jagt/ groß/ und kleine Vbgel-Wayde.

VII. Alle Walungen/ Forste.

VIII. IX. Die Straffen-Reichs-und Land-Steuern. Accisen, Ungeld/ ic.

X. Nach-Steuer/ Abzugs Gelder.

XI. Alle Frohn-Dienste/ gemessene und ungemessene.

XII. Das Zehnden-Recht. Über dieses sind noch andere Privilegia, als das Staffel-Recht/ Sloss-Recht/ Salm-Grunde/ Azung/ Gefzung/ Fräulein-Steur/ Legations-Kosten/ Monopolia von Wein/ Salk/ Bier/ Zwangs Mühlen/ Windmühlen.

§. 19. Alle diese Regalia erhalten die mittelbaren Stände/ entweder aus sonderbahrer Concession, oder wegen ihres Lehns.

§. 20. Diß sind die ordinaire Regalia, es sind aber einige besondere Kayserl. hohe, Reservata, als die Collation der Fahn-und Scepter-Lehn/ das Recht Universitäten aufzurichten/ dergleichen mehr so bey den Publicisten mit mehren zu sehen.

CAP.

## C A P. VI.

Von den hohen Ehren-Stellen  
und Aemthern des Reichs.

§. 1.

**N**ächst dem König sind im Reich teutscher Nation die Chur-Fürsten/ Mayntz/ Trier/ Cöln / König von Böhmen / Bayern/ Sachsen / Brandenburg / Pfalz / und seit ao. 1692. Hannover oder Braunschweig.

§. 2. Jeder von diesen hat ein Reichs Erz-Ambt / also sind die drey Geistl. Erz-Canzler/ der von Mayntz durch Germanien, der von Trier in Franckreich / der von Cöln / durch Italien. Weil wir entschlossen die vornehmsten Staaten/ von Teutschland a parte heraus zugeben / versparen wir die Beschreibung ders Würden / und Aembter.

§. 3. Die Weltliche Chur-Fürsten sind: 1. König von Böhmen / 2. Bayern / 3. Sachsen / 4. Brandenburg / 5. Pfalz / 6. Hannover. Der Erste hat bey der Wahl die dritte Stimme / und ist des Reichs Erz-Schenke / wird sonst zu keinen Reichs-Convent mit gezogen. Präsentirt dem Kayser den ersten Trunck.

§. 4. Bayern gibt die vierdte Stimme trägt als Erz-Truchses den Reichs-Appfel / präsentirt von dem gebratenen Ochsen und andern Speisen im 4. verdeckten Schüsseln.

§. 5. Sachsen / als Erz-Marschall trägt das bloffe

bloffe Schwerdt / reitet in dem Haber-Hauffen / füllet davon ein silbernes Maaß / streicht es ab mit dem silbernen Streich-Stab / und übergibt es seinem Sub-Officiali.

§. 6. Brandenburg / als Erz-Cämmerer / trägt den Scepter / reicht dem Kayser das Wasser in einem silbernen Hand-Becken / und Hand-Quelle.

§. 7. Chur-Pfalz / trägt als Reichs-Schatz-Meister die Krone / und wirfft bey Solennitäten güldene und silberne Münken aus.

§. 8. Was Chur-Zannover vor ein Reichs-Erb-Ambt erhalten werde / stehet dahin / man hat zwar demselben die Reichs-Fahne conferiren wollen / weil aber die Herzoge von Württemberg sich hefftig dawider opponiret / ist die Sache anoch nicht ausgemacht.

§. 9. Ein jedes von diesen hat seine Vicarios, oder Reichs-Erb-Aembter.

Also hat Böhmen die Herrn von Limburg.  
 Bayern - die Grafen von Waldburg.  
 Sachsen - die - von Pappenheim.  
 Brandenburg - Fürsten von Hohenzollern.  
 Pfalz - - die von Sinzendorff.

§. 10. Das Amt dieser Erb-Aembter bestehet vornehmlich in der Wahl eines Königs / oder Ober-Haupts / wobey anfänglich die übrigen auch etwas zu sagen gehabt. 2. Administriren sie mit dem Kayser zugleich das Reich in nicht gar zu wichtigen Sachen / sonst müssen sie die andere Stände mit zu Rath ziehen. Vor sich allein können

## 30 Von den hohen Ehren-Stellen

nen sie auch wider des Königs Willen Collegial  
Tage halten / auf selben von ihren und des Reichs  
Angelegenheiten Handeln / die Königl. Capi-  
tulationes abfassen / dem Erwehltten da er un-  
mündig Curatores, oder Vormunder setzen.  
Wann der König abdancet / das Reich aus sei-  
nen Händen empfangen / denselben aus wichtigen  
und erheblichen Ursachen absetzen. Doch hat mit  
allen diesen ausgenommen der Wahl / Böhmen  
nichts zu thun.

§. 11. Böhmen so wohl als alle andere haben  
diese besondere Privilegia:

I. Können sie Länder und Herrschafften auch  
ohne Bewilligung des Kayfers an sich bringen.

II. Haben sie das Bergwercks Zoll / Münz  
Recht / auch die Juden zu schützen.

III. Kan man nicht von ihnen appelliren.

IV. Können ihre Unterthanen vor keine frembde  
Gerichte gefodert werden.

V. Ihre Chur, Länder auch nicht getheilet  
werden.

VI. Sollen ihre Privilegia vor allen andern be-  
stättiget / und keine dawider ausgegeben werden.

VII. Bey Hofe weicht der König von Böh-  
men keinen andern Könige / sie keinem Fürsten /  
ihre Gesandten auch niemand als Königl. ja selb-  
sten keinen Fürsten.

VIII. Ein jeder von ihnen hat die Macht einen  
Assessorem zu präsentiren.

IX. Ihre Chur, Länder können auf kein Weibs  
Person vererbet werden.

X. Machen

X. Machen sie allein ein Collegium aus / und gelten ihre Stimmen so viel als aller Fürsten / und Grafen auf Deputations-Tagen so viel als aller Stände.

XI. Werden ihre Gesandten in dem Ceremoniel von dem Kayser in allen Stücken den Königl. gleich gehalten.

XII. Dahero pretendiren sie auch den Titul von Excellence; am dritten Ort die Ober-Hand / mit bedecktem Haupte / und sitzend gehört zu werden.

XIII. Wird ihnen in dem Wahl-Actu das Chur-Schwert doch in der Scheiden fürgetragen.

Die Privilegia so jeder von ihnen absonderlich hat / finden sich in Beschreibung ihrer particulier Staaten / welche der geneigte Leser dorten nachzusehen belieben wird.

§. 12. Unter denen mehrerwehnten Weltlichen Chur-Fürsten / haben ihre zwey / als Pfaltz / und Sachsen das Recht / daß sie in Abwesenheit des Königs / oder wann das Reich sonst vacirt, des Reichs-Vicariat führen.

§. 13. Pfaltz führet selbiges Ambt in allen des Reichs Ländern / ausgenommen Sachsen / und Italien / wo selbst der Savoyer und andere dieses Ambt pretendiren. Was aus Hungarn und Böhmen / etwann ans Reich kommt schlichtet Pfaltz ebenfalls. Auch wann der Kayser wegen übelgeführter Regierung belanget wird / præsidiert er allein ohne Chur-Sachsen.

§. 14. Sachsen ist Vicarius in Sachsen / und

E

Wen

32 Von den hohen Ehren-Stellen

Wendischen Landen / auch daetwas aus Böhmen / und Mähren ans Reich gelangete.

§. 15. Diese Vicarii verrichten alles was sonst der König thut / ausgenommen in solchen Sachen die ihm allein reservirt, und vorbehalten / also können sie keine Fahnen / und Scepter, Lehnen verleihen / doch wann kein König innerhalb Jahres, Frist vorhanden / dem Ansuchenden dilation zur Lehens Empfangung verstaten. 2. Können sie keine Reichs Stücke veräußern / und versetzen.

§. 16. Wann ein König verstorben / oder abgesetzt / können keine andre Vicarii als diese seyn / wann aber er verreiset / kan er andere setzen / ist keiner benannt / so concurrirt Chur, Sachsen.

§. 17. Es sind noch andere Reichs, Nembter von geringerer Consideration, als Reichs, Jäger, Meister / Fisch, Meister / Brucken, Meister / Post, Meister / so an gewisse Fürstl. Häuser verbunden / etc.

§. 18. Nechst den Chur, Fürsten / folgen die Fürsten / unter denen die vornehmsten waren / die Herzoge / die einer ganzen Provinz zu gebieten / und ihren Nahmen / von den Herzogen hatten / zu Zeiten Henrichs des IV. waren nur 4. Herzoge / als nemlich in den 4. Landen so hiebevorn Königreiche gewesen / Sachsen / Bayern / Francken und Schwaben. Nach dem man aber mehr Herzoge gemacht / ihre Länder aber kleiner geworden / wurden die mächtigere / als Moscau, Littawen, Florentz, Liffand, Groß, Herzoge ; die von Oesterreich aber Erz, Herzoge betitult / wels

13

und Aemtern des Reichs. 3

welche nebst den Herzogen von Burgundien als  
len andern Erz-Bischoffen/ auffser den Chur-Für-  
sten vortreten.

§. 19. In jeder Provinz war nechst dem Herz-  
zog ein Pfaltz-Grav / der des Kayfers Inte-  
resse beobachtete / und in dessen Nahmen Recht  
sprache.

In Bayern waren es die Herren von Schiren.

In Schwaben die von Tübingen.

In Sachsen die Grafen von Gosset / und  
Summerseburg.

In Francken die Pfaltz-Graven am Rhein/  
die vor allen andern grosse Vorzüge hatten / weil  
sie erstlich im ganzen Fränckischen Reich  
Pfaltz-Graven.

II. Item Königs Richter // und mit Sach-  
sendes Reichs Vicarii, auch

III. Selbst Herzoge am Rhein waren.

§. 20. Die Fürsten / so nur über den Theil  
einer Provinz zu gebieten hatten / sind Land-  
Graven / Marckgraven / Burggraven / Für-  
sten / Gefürstete Grafen.

§. 21. Land-Graven / waren Ober-Richter  
in dem Stück einer Provinz / sind aber nur Für-  
sten / die mit einer Land-Gravschafft vom Reich  
belehnet sind.

Als der Land-Grav von Hessen.

Der von Thüringen / so aber nun keine  
Stimme auf den Reichs-Tag führet.

Der von Leuchtenberg ist jho an Chur-Bay-  
ern verknüpfft.

34 Von den hohen Ehren-Stellen

Der von Elsas/ - - - ist iho Oesterreich.

Der von Sauffenberg - - - ist Baden.

Der von Tellenburg - - - Burgow.

Diese drey letztere scheinen nicht von so grosser Wichtigkeit gewesen zu seyn.

§. 22. Die Marckgrafen / sind Fürsten / die nicht nur zur Handhabung der Justiz, sondern auch Beschüzung der Gränken wider die feindlichen Einfälle verordnet worden / als

Die zu Brandenburg / wider die Obotriten.

Die zu Steyr / Mähren / Lausitz / wider Ungarn / Schlaben / und Pohlen.

Die zu Baden und Hochberg / wider die Franzosen.

Die zu Meissen wider Böhmen.

Die zu Schleswig / wider die Dänen.

Es haben aber bloß das jus Suffragii Brandenburg / Hochberg / Nomeny in Lothringen / die übrigen aber als die von Meissen / Mähre / Lausitz / Burgow / Antwerpen / Roteln / haben diese Freyheit nicht.

§. 23. Die Burggrafen / wurden über eine Bestung und Haupt-Ort / gesetzt / selbige zu beschützen / und das Recht darin zu ertheilen. Von diesem sind nur Fürsten / die von Nürnberg / und Magdeburg. Die von Stromberg / und Keinck / wollen auch diesen gleich geachtet werden / haben aber jederzeit contradiction gefunden.

§. 24. Alte Fürsten sind die von Anhalt / Halberstadt / Minden / Camin / Schwerin / Ratzeburg / Hirsfeld. Neue sind Hohenzollern

zollern/ Eggenberg/ Lobtowiz/ Salmo Dietrichstein/die Rauffer von Siegen/Dillenburg/Diez/Hadamar/Ostfriesland/Fürstenberg/Schwarzenburg / Dettingen / Waldeck / Liechtenstein/Portia; Es gibt auch dergleichen Herzoge / als die von Amalfi, Croy &c. Diese haben bloß den Titel, und weiter nichts.

S. 25. Gefürstete Grafen / sind die zwar ihrer Person nach in den Fürsten-Stand erhoben / nicht aber dero Länder / als die von Hertenberg / Sternstein / Mumpelgard / Habsburg / Tirol / Arensberg.

S. 26. Grafen sind Richter über gewisse G<sup>o</sup>wen. Es sind aber solche Graffschaften / entweder Lehn oder Allodial Güter / ekliche sind un mittelbahr / andere stehen wider unter gewissen Fürsten; Ekliche unmittelbahre holen gewisser Länder wegen / das Lehn von andern / als Wittgenstein von Hessen / Erpach von Pfalz. Einige haben auch die Regalia, als die Rhein-Grafen / andere führen bloß den Titel von ihren Aemtern / als Rug-Zent-Burg-Gow-Teich-Wild-Saltz-Haus-Grafen.

S. 27. Baronen und Frey-Herren/hatten vor diesem ein Bestung zu beschützen / sind auch theils mittelbahr/theils unmittelbahr/diese letztere geben auf den Reichs-Tagen wie die Grafen ihre Stimme/doch müssen sie nicht nur den blossen Titel/sondern auch eine unmittelbahre Reichs-Freyherrschafft besitzen.

§. 28. Die Banner-Herren / sind die jenigen / welchen in einem gewissen Ban oder district die Jurisdiction gegeben ist.

§. 29. Alle diese selbst / die Fürsten stundten unter den Herzogen / haben aber mit der Zeit alle Regalia, und Hoheit an sich gebracht / wozu das Interregnum sonderlich Gelegenheit gegeben.

## C A P. VII.

## Von den Ritter-Orden.

## §. I.

**A**lle diese Ritter-Orden haben ihren ersten Ursprung von denen häufigen Wallfahrten / so nach dem Heil. Grabe und gelobten Lande geschahen / ohnstreitig zuzuschreiben. Dann wie erstlich die Egyptischen Cultane denen Europäischen Christen den Besuch der Heil. Oerter gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes erlaubten / bauten einige Neapolitanische Kauff-Leute vor die Pilgrimme beederley Geschlechtes bey dem Tempel der Jungfrau Marien zum Grabe z. Kloster. Nachdem der Sieghafte Godefrid von Bouillon, nach harten Widerstand Jerusalem bezwungen / wurde das Hospital zu S. Johannis und also z. Collegia aufgerichtet / deren eines die ankommende Pilgrimme bewirthen / das andere aber die Strassen rein halten sollte / die bey dem Tempel wohnten / trugen ein rothes Kreuz auf einem weissen Kleide / und wurden Tempel-Herren genannt / folgten der Regel

der Regel des Heil. Bernards. Die andern aber / so man die HOSPITALER oder JOANNITER nannte / folgten dem Heil. Augustino, und tragen ein weisses Kreuz auf schwarz. Nunmehr nennt man sie die Malteser von ihrer Residenz.

S. 2. Beide Orden so umb das Jahr 1124. recht im Stande gerathen / signalisirten ihre Tapfferkeit durch tägliche Feldzüge / bis sie endlich der Menge weichen / und denen Ungläubigen 10. 1187. das mit so vielem edlen Christen-Blut theuer erkaufte Jerusalem überlassen müssen. Sie wandten sich hierauf nacher Acre, oder Ptolemais, maintainirten selbiges bis 10. 1290. da in Ermanglung benöthigten Entsatzes / das ganze Palastina verlohren ging / die Tempelherren zerstreuten sich hin und wider in Europa / sonderlich in Frankreich / wo sie vortreffliche Güter hatten. Ihr übermäßiger Reichthum / vielmehr als die groben Lasten / so man ihnen erst nach ihrem todt aufbürden / wie einige versichern wollen / brachte ihnen auf Ordre Clemens des V. und Philippi des Schönen / auf einmahl den Hals / und ihre Güter an den Fiscum.

S. 3. Die JOHANNITER, hatten in etwas besser Glück / ihre erste Retirade war Cypem, 10. 1308. risse ihre tapffre Faust den Türckischen Hunden die Insel RHODUS aus den Mäcken / welche sie auch mit mehr als Heldenmäßiger Tapfferkeit bis 10. 1527. behaupteten / da sie dem glücklichen Solyman ihre bisherige Residenz überlassen / und sich nach dem benachbarten Italien

begeben mußten. Pabst Clemens VII. räumte ihnen anfänglich Viterbo ein / der Großmüthige Kayser Carol. aber die Insul Malta erb- und eigenthümlich mit dem Beding / daß sie mittelst jährlicher Präsentirung eines weißen Falcken / Spanien vor ihren Schutz / niemand aber vor ihren Oberherren erkennen / und jedesmahl 4. Galeren wider die Türcken zur See halten sollten.

§. 4. Der Groß-Meister selbiges Ordens / residiret zu Malta, und wird anjeho in 8. Nationen, oder Sprachen vertheilet / wovon die Deutsche wieder 4. Groß-Prioraten unter sich hat / als die Deutsche / Dänische / Böhmische / und Ungarische. Weil nun erwehnter massen ihre meisten Güter in Teutschland belegen / saßten sie einen eignen Obristen-Meister in teutschen Landen / der zu Heidersheim im Suntgow residiret / und auf den Reichs-Tägen / als ein Reichs-Fürst seinen Sitz nechst den Bischoffen / zwischen den Gefürsteten Abten nimt.

§. 5. Weil auch viel von ihren Gütern / insonderheit die größte Balley in der Marck / und Pommern belegen war / verordnete man von Chur-Brandenburg / einen eignen Zeer-Meister / der zu Sonneburg residiret, und bloß den Groß-Meister von Malta erkennt. Tziger Zeit bekleiden selbige hohe Ehren-Stelle / der Könial. Preussischen Majestät Herr Bruder / Herr Marckgraf Albrecht Fridrich.

§. 6. Aus vor erzehleten wird annoch erinnerlich seyn / daß Liebe und Fürsorge für die Pilgrimme

zu denen beeden ersten Orden den Grund geleget. Die teutsche Nation, so damahls nicht weniger als andere Jerusalem besuchte/ fand einen so wohlgesinnten/ als begüterten Landsmann/ der zu Versorgung der Nothleidenden / und zu Ehren der Jungfrau Maria ein Hospital aufbaute / zu dessen Unterhaltung andere fromme Herzen reichlich mit steurten. Das allgemeine Verhängniß ver setzte auch diesen Bau nach Acre, dann wie in selbiger Belägerung/ die Bremer sich sonderlich der Kranken annahmen / erhielten die Deutschen daß unter Autorität Kayser Henrichs des VI. und Pabst Clestini, ao. 1192. dieser Orden völig bestättiget wurde. Sie nennen sich Marianer, oder Deutsche Herren / nehmen keinen an / als einen gebornen teutschen Edelmann / folgen der Regel S. Augustini, führen ein schwarzes Creutz auf weiß / geloben an freywillige Armuth / Keuschheit / Vertheidung der Armen / und da es nöthig Hülffe wider den Türcken. Der erste Ordensmeister war Henrich Walpot, nachgehends wuchs ihre Macht der massen an / daß Conrad Herzog von Massurien, sie wider die ungläubigen Preussen umb ihren Beystand ao. 1229. ersuchte / mit versprechen / ihnen die Boywodschafft Culm / und was sie den Heyden abnehmen würden / auf gewisse Maß / und Beding zu überlassen. Es erfolgte aber vorgedachter unbedachtsamer Herzog / und seine Nachfolger mit ihrem unwiederbringlichen Schaden / wie gefährlich es sey / einen Mächtigen zu Hülffe zu ruffen / dem es weder an Vermögen

mögen noch Willen fehlet seinen Ehr. Seit auff frembde Unkosten zu vergnügen. Die Teutschen Herren siegten zwar über seine / und ihre Feinde / vornemlich nachdem sich die Schwerdt-Träger aus Lieffland mit ihnen verbunden / nicht aber über ihre Gemüths Neigungen / welche sie in viele blutige Kriege mit den Pohlen verwickelte / worüber sie so vielmahl einbüßten / daß Marckgraf Albrecht von Brandenburg ao. 1525. endlich genöthiget worden ein Theil von Preussen denen Pohlen zu überlassen / die andere Helffte aber als ein Lehn von denselbigem anzunehmen. Des Grossen Fridrich / Wilhelm tapffrer Degen löste auch diesen Knoten der Verbindlichkeit / setzte seinem Preussen durch frewillige Cession der Pohlen den Hut der freyen Souverainität auf zur glücklichen Vorbedeutung / daß sein Sohn / und Erbe / Friedrich der Weise / die uhralte Preussische Königs Cron / so durch lange Zeit / und Neid fast in Vergeß gerathen / wider zu ihrem vorigen Lustre bringen würde / wie Gottlob der glückliche Erfolg nunmehr bestätiget.

S. 7. Ob nun zwar Preussen angeregter massen dem Teutschen Orden entgangen / so erlosche selbiger doch dadurch nicht / sondern hielte sich an seine in Teutschland / und der Nachbarschafft übrig-behaltenere Güter ; Walter von Cronberg nam den Titul eines Hoch-Meisters an / ward dabey vom Kayser Carolo V. bestätiget / nam seinen Sitz zu Mergentheim in Francken / doch war der Unterschied / daß da man sie den Erzbischoffen

schoffen gleich geschäzet / so lange sie Preussen inne gehabt / sie nummehr nach den Bischoffen gesetzt / und bloß als ein Prelat auf den Fränckischen *Cayß*-Tägen/wegen der in derselbigen *Crayß* belegnen Güter admittiret wird.

§. 8. *Iziger* Zeit bestehet der Orden aus 12<sup>o</sup> Ballegen, deren jede ihren Land-*Comtour* hat. Solche Comtereyen sind. 1. Elßaß. 2. Burgund. 3. Oesterreich. 4. Tirol am Eiseh. 5. Coblenß. 6. Francken. 7. Bießen. 8. Westphalen. 9. Lothringen. 10. Hessen. 11. Sachsen. 12. Thüringen. Elßaß/Burgund/und Coblenß / genießsen als immediate Reichs-Stände die Session auf der Schwäbischen Banck.

§. 9. Endlich gehören auch zu den Reichs-Rittern / die so genannten Schwerd-Träger / von dem gedoppelten rothen Schwerde / so sie als ein Ordens-Zeichen auf der Brust trugen. Ihr Ursprung war folgender: Die Bremer so in Orient bey Acre sich so wohl verdient um die Christenheit gemacht / ließen ihren Glaubens Eiffer auch in dem entfernten Norden nicht erkalten / sondern ihnen die Bekehrung der Abgöttischen Liefländer angelegen seyn / und schickten einen Erz-Bischoff dahin ab / der nicht nur die Stadt Riga erbaute / sondern auch da er mit dem Stab sanffte diese Halsstarrige nicht in seinen Schaaf-Stall bringen konte / tapfferer Gemüther zu Ergreifung des Degens und einer Vereinigung unter sich anfrischete. Sie vereinigten sich mit den teutschen Herren in Preussen / und versprachen ihnen den drit-

ten

ten Theil ihrer Conqueten. Also ward ein besonderer Teutscher Ordens-Meister in Lieffland / der auf den Reichs-Tagen unter den Grafen nechst den Bischoffen ihren Sitz genommen. Weil aber diese Ordens-Leute sich mit dem Erzbischoffe von Riga niemahls vergleichen konten / sondern immer ein ander in den Haaren lagen / bedienten sich die Pohlen / das ganze Liefland so wohl diß als jenseits der Duna vor eine Dependence von ihrem Estat achteten / der bequemen Gelegenheit im trüben Wasser zu fischen / und dem Orden einen Ort / Comthurey und Balley nach der andern wegzunehmen / wie nun der Hoch-Meister Teutschen Ordens in Preussen vorewehnter massen sich mit Pohlen accommodiret / und einen Theil seines Preussens als ein Herzogthum zur Lehn genommen / sind der damahlige Heer-Meister in Liefland / Gotthard Kettler / ein Westphälischer von Adel auch rathsam solchem Durchlauchtigsten Fürgänger zu folgen / und sich mit König Sigismundo Augusto in Pohlen zu setzen / der ihm ao. 1561. jedoch als seinen Lehnsman zum Herzog von Churland und Semigallien gemacht. Ein mehres findet der geneigte Leser im Staat von Pohlen.

## CAP. VIII.

## Von den Reichs-Ständen.

## §. I.

**V**ON Reichs-Stände hält man bloß diejenigen / die unmittelbahr dem Reich unter

unterworffen / Land-Güter besitzen / und also auf den Reichs-Tag erscheinen können. Selbige sind entweder Geistlich / oder Weltlich.

§. 2. Die Geistl. sind alle unmittelbare Prälaten, nicht zwar als Geistliche sondern die Bischöffe als Fürsten / die andern als Grafen.

§. 3. Weltliche sind alle Fürsten / deren Länder in Teutschland belegen. (2) Alle unmittelbare Grafen / und Frey-Herren / auch die Städte so von dem Interregno gewesen. Vor diesem gehörten auch hiezu Elsaß / die darinn besetzten Städte / imgleichen Lotharingen / die drey Bisthümer Toul, Metz, und Verdun, so aber nunmehr an Frankreich kommen. Nicht weniger Holland / Westfriesland / die aber nunmehr eximirt; Ostfriesland ist ein Reichs-Stand. (3) Alle andere Stände die von mittelbare Herrschaft eximirt, wann sie nur nicht bloss Edelleute seyn.

§. 4. Der Adel ist entweder mittelbar oder unmittelbar den Reich unterworffen. Unmittelbar sind die Freye Reichs-Ritterschafft / in Francken / Schwaben / und am Rhein.

§. 5. Der Fränckische Crayß / wird wider in 6. Ort getheilet / als im

1. Odenwald / 2. Steigenwald / 3. Geburg / 4. Altmühle / 5. Buchenow / 6. Rhön / und Werra.

§. 6. Der Schwäbische in 4. Ort / als

1. Zegow / Bodensee / und Algow / 2. In der Donau /

Donau/ 3. am Kocher/ 4. am Schwarzwald/  
Necker/ und Ortenau/ 5. in Kriechow.

§. 7. Der Rheinische enthält drey Landeschaff-  
ten / als

1. In Gow/ oder Wäsgow/ 2. Wetterow/  
Westerow/ Rheingow. 3. Nieder Rheins-  
prom/ Zundsriek/ und Eberswald.

§. 8. Die in Elßaß haben sich ao. 1651. vers-  
mbge nachfolgenden Vergleichs auch dazu ge-  
schlagen / 1. daß sie einen apart Ort ausmachen/  
2. gleiches Recht mit den andern genießen / 3.  
die vierdte Stimme haben / 4. Wann aber die  
Stimmen gleich wären / ihre Stimme nicht ge-  
rechnet werden. 5. Sie mit dem Directorio nichts  
zuschaffen haben / es sey dann daß sie durch die  
Ober-Elßaßische/ oder Beilsteinische Ritterschafft  
verstärcket / und endlich 6. dem Fisco nach gut-  
düncken steuern solten.

§. 9. Jedweder von diesen Crayßen hat seinen  
Ritter-Hauptmann/ Räthe / und Ausschuß/  
samt einem Syndico, und Secretario, welche von  
ihnen selbst verordnet werden.

§. 10. Sie halten auch ihre gewisse Zusam-  
menkünfte / da nur ein Crayß zusammen kommt/  
so Ritter-Tage/ genant werden/ oder auch das  
ganze Corpo sich versamlet allgemeine Ritter-  
Correspondentz-Tage / beeder Orten zählt man  
die Stimmen / sie haben auch ihre eigne Ritter-  
Casse.

§. 11. Ihr Gewalt anbelangend / so haben  
sie in ihren Gütern Ober- und Nider-Gerichte/  
auch

auch durch Gebrauch einige Regalia, ihre vornehmste Privilegia seyn / daß sie von Zoll/Wand/ und Weg-Geld / Dienstbahrkeit / Anlagen / Gültgüter, Beschwerden / Güter, Ebsung / real, und personal Arresten befreyet seyn sollen.

§. 12. Sie haben den Rang pretendirt über die freye Reichs-Städte / ob schon diese Reichs-Stände seyn.

§. 13. Vermöge dieser Ordnung werden vor keinen Reichs-Ständen gehalten.

Ausländische Könige / als der König von Böhmen / der von Hungarn / Slavonien / und vormahls der von Arelate / samt den Ländern / diesen unterwürffig gewessen / als Schweitz / &c. es sey denn daß man sie besonders zu Reichs-Ständen aufgenommen / als Savoyen / und Burgund.

§. 14. Eben wenig hält man von Reichs-Ständen / die mittelbahre Unterworffene / deren Grafen / Herrschafften / Länder / und Städte da sie nicht besonders eximirt, als Lübeck / Goslar / und Regenspurg.

§. 15. Die unmittelbahre Reichs-Kitzerschafft kan auch vor keinen Reichs-Stand passiren / ob wohl ihr einige dieses Prædicat beylegen wollen / ob wohl sie zum Reichs-Tägen manchesmahl gefodert gewesen.

§. 16. So sind auch APPANAGIRTE Herren / da sie sonst kein unmittelbahres Reichs-Lehn haben / wirkliche Reichs-Stände.

§. 17. Viel

§. 17. Vielweniger aber die blossen Inhabere/ und Besizere solcher Lehn/Güter.

§. 18. Aus dem was §. 3. erwehnet worden/ erhellet nun daß zu den Reichs/ Ständen auch mit gehören die Reichs/ Städte.

§. 19. Vor diesem machte man einen Unterscheid zwischen den Reichs/ Städten/ und Freyen Reichs/ Städten.

Die Reichs/ Städte/ gehören eigentlich dem Reiche zu/ daher gehörten auch ihre Einkünffte dem Königl. Fisco, und wurden in selbigen zu Beobachtung der Reichs/ Gefälle/ Reichs/ Voigte/ Reichs/ Schulzen bestellet.

Die Freyen Reichs/ Städte/ waren von solchen Beschwerden eximirt, nunmehr ist aber solcher Unterschied gänglich aufgehoben.

§. 20. Die Specification solcher Städte findet man bey jedem Erantz absonderlich.

§. 21. Alle unmittelbahre Städte/ sind Allodial, und keine Lehn. Was aber die Bürger anbelanget / ob selbige auch unmittelbahre seyn/ wird noch ab beeden Seiten gestritten.

## C A P. IX.

### Von den mittelbahren Reichs/ Gliedern.

#### §. I.

**A**uf die unmittelbahre Reichs/ Glieder/ folgen nun die mittelbahre so entweder Geistlich, oder Weltliches Standes.

§. 2. Die

§. 2. Die Geistliche sind die Prälaten als die Abte/ Capitular-Stifter / zu diesem rechnet man auch nicht unbillich die Academien, oder hohe Schulen/man rechnet sie zu den Prälaten, weil vor diesem die Bischoffe zwey Cathedren gehabt/eine das Volck / die andere die Jugend zu lehren; Es wurde selbige in nichtes mehr / als der Theologia, und Philosophia informiret.

§. 3. Wie aber durch deren Nachlässigkeit / die Welt in äusserste Unwissenheit verfiel / wurden verschiedene Collegia Illustra hin / und wieder in Teutschland aufgerichtet / doch war vor ao. 1246. keine rechte Universität in Teutschland / woselbst die Gradus ertheilet worden / da die Heidelbergische Academie nach dem Exempel der Parisischen Universität von den 3. Rupprechten aufgerichtet wurde. Nach diesem löblichen Fürgang wurden bald andere Academien, doch nur mit zwey Facultaten gestiftet. Ad. 1386. wurde die Heidelbergische völlig dotiret / und mit den noch übrigen 2. Facultaten begabet / nach diesem Muster sind nunmehr alle Academien in vier Facultaten abgetheilet / und jeder die Macht gegeben / in der ihr anvertrauten Disciplina die höchsten Ehren-Stellen zu conferiren. Dahero kommen auch die Nahmen Rectoris, Ordinarii, Decani, Senioris auch die Academischen Scepter.

§. 4. Die mittelbahre Grafen / und Baronen / sind auch ihrer Güter wegen vornehme Landsassen / es gibt auch in Schlessen dergleichen mittelbahre

nicht aber Reichs Fürsten/diese sind zu den Reichs Pflichten nicht verbunden.

§. 5. Hierauf folgen die Ritter/Doctor, Edels Statmann.

§. 6. Das Bürger-Recht / wird erlanget entweder durch das Recht der Geburt / oder durch Annehmung des Bürger-Rechtes / wozu keine Aelter / noch Pfahl-Bürger / auch keine Juden (als die bloße Schwur-Verwandten seyn) gelangen. In andern Reichen läset man keine Fremde zu bürgerlicher Handthierung / doch ist selbiges Recht d' Aubaine / oder Albinagii in Reich nicht gebräuchlich.

## CAP. X.

## Von der Clerisey.

## §. I.

**I**n den alten Zeiten stund die Clerisey vollenkommen unter Kayserl. Botmäßigkeit / und muste ihre Güter durch weltliche Vice-Dominos, Advocatos, Kästen/Boigte / die ihnen durch die weltliche Obrigkeit fürgesetzt worden / administriren lassen. Man zog sie zwar auch zu vornehmen Bedienungen / aber nicht en egard ihres Geistlichen Ambtes / sondern vielmehr ihrer gelahrten Geschicklichkeit wegen / weil andere Standes-Personen mehr den Degen / und Lanke / als die Feder brauchten. Daher auch Kayser Henrich II. wie er dem Bischoffe von Würzburg die weltliche Gewalt übertragen

gen wolte/er sie ihm nicht als Bischoff von Würzburg / sondern / als Herzog von Francken conferirt.

Herbipolensis sola, judicat ense atque stola.

S. 2. Der unruhige Hildebrand, oder Gregorius VII. fing erstlich an die Kayserl. Autorität aufs empfindlichste zu schwächen / indem er sich erstlich unternam / die Investitur der Bischöffe dem Reiche zu entziehen / und ihm selbst zu eignen / worüber die Kayser und Päbste sich lange herumb gezancket / bis endlich die ersteren ermüdet/ein vieles von ihren Rechten fahren lassen müssen.

S. 3. Der Uebermuth des Römischen Hofes veranlaßte viele wahrheit liebende Gemüther in Engelland/Böhmen/Teutschland/und Franckreich auf eine Reformation zu dringen / und in deren Entstehung gar mit einem Abfall vom Pabst zu drohen. Kayser Sigismundus ließ ohne Bewilligung des Pabstes das Concilium zu Pisa ao. 1409. ausschreiben. Das Concilium zu Costniz folgte hierauf ao. 1414. und lezlich das zu Basel / welches gar den Pabst dem Concilio unterwürffig machen wolte / daher das vorhandene Reformations-Werck völlig in Stecken gerieth / bis endlich bey bekanter Gelegenheit der Ablass-Krämerer D. Marthin Luther, und seine Nachfolger anno. 1517. die so oft vergeblich versuchte Reformation wieder vornahmen/ und glücklich zum Stande brachten. Dann die Teutschen Fürsten / welche umb diese höchstnöthige

D 2

ge

ge Reformation so vielmahls vergeblich angehalten / endlich in ihren Ländern auf inständiges Ersuchen ihrer Unterthanen / so selbst Hand ans Werck legten. Es gerieth hierauff zwar zu blutigen Kriegen / denen endlich der Passawische Religions-Vertrag / (so ao. 1552. zu Passaw seinen Anfang nahm / ao. 1555. aber zu Augspurg vom Kayser Carolo V. im Reichs-Abschiede bestätigt wurde) eine Endemachte. Im Anfang des 17. Jahrhunderts suchte man zwar selbigen vielfältig zu durchlöchern / doch heilte der längstgewünschte Oßnabrügsche Friede diese dreißig Jahre blutende Wunde / krafft dessen Art. 5. §. 30. denen sämtlichen Reichs Ständen das Reformations-Recht vermöge der Landes Fürstl. Hoheit doch nur in äusserlichen eingeräumet worden / was aber das Religions-Exercitium betrifft / solte darinnen keine Bewilligung vorgenommen werden / und wurde hierinnen der Terminus vom 1. Jan. 1624. angerechnet.

§. 4. Der Geistlichen sind zweyerley / eßliche sind zur Ausbreitung / und Fortpflanzung der Religion / andere zur Vertheidigung derselben angeordnet. Zur ersten Gattung gehören die Bischöffe / Pralaten, &c.

§. 5. In Teutschland werden alle Bischöffe unter die Fürsten / die übrige unmittelbare Pralaten zu den Grafen gerechnet / ob sie schon auffer dem teutschen Reich wohnhafft.

§. 6. Vor diesem hatte Teutschland 8. Erzbischöffe / als 1. Maynz / 2. Cöln / 3. Trier / 4. Mag

4. Magdeburg / ist aber nunmehr en faveur des Königl. Preussischen Hauses secularisirt.

5. Salzburg / pretendirt nach voreverwehnter Secularisation Primas Germaniæ zu seyn.

6. Bremen / ist durch den II. Articul des Osnabrugischen Friedens als ein weltliches Fürstenthum der Cron Schweden überlassen worden.

7. Riga / ist mit dem teutschen Schwert Träger, Orden erloschen / und vom Reich eximiret worden.

8. BESANCON, ist als ein Glied des Burgundischen Crayses nunmehr durch frembde Gewalt vom Reich abgerissen.

Der von Cambray, wird im Reich weiter nicht als vor einem Bischoff erkandt.

§. 7. Unter den Erz-Bischoffen / stehen die Bischoffe / so in Geographischer Beschreibung der zehen Craysse specificirt sind / doch haben einige als der von Bamberg / Meissen / und Regensburg / keinen Metropolitanum. Mayntz hat Halberstadt und Verden; Cöln / Minden / Utrecht / Trier / Soul / Metz / und Verdun verlohren.

§. 8. Der Bischoffe Macht / war vor diesem viel enger eingeschränckt / weil sie allein die geistliche Sachen; die ihnen zugeordnete Grafen aber / die weltlichen zu besorgen hatten. Heutiges Tages führen die Bischoffe nebst dem geistlichen Stab / auch das Fürsten-Schwert / als ein Kenn-Zeichen der Landes-Fürstl. Hoheit / woraus unterschiedliche Wirkungen erfolgen. Also

sehen sie wegen ihres geistlichen Ambtes unter dem Erzbischoffe / wegen der weltlichen Dignität aber unter den Reich. 2. appellirt man folglich in geistlichen Sachen an den Erzbischoff: in weltlichen aber an die Cammer. 3. Kan eines Bischoffs geistliche Botmäßigkeit / sich öftters weiter als seine Landes-Hoheit erstrecken. 4. Gehören verschiedne Bisthümer zum Reich / ob schon sie außser demselben belegen / als Besançon, Riga / und vor diesen die Hoch- und Heer-Meister in Preussen / und Liefland. 5. Kan auch einer ein teutscher Bischoff seyn / ob schon die Stadt außser Teutschland belegen / als der von Trident.

§. 9. Und dieses wäre von denen Römischen Bischöffen / doch gibt es auch Evangelische / als der von Lübeck und Osnabrug / wie wohl an diesem letzteren Orte / wechsels weisse ein Römischer Gesinnter und ein Protestirender um den andern regiret.

§. 10. Die Evangelischen Stände aber exerciren in ihren Ländern alle die jura Supremi Episcopi, & Pontificis so wohl in geist. als weltlichen Sachen.

§. 11. Auf die Bischöffe folgē die Abte / Pröbste / und andere Prälaten, unter denen Abten sind auch einige Gefürstete / die aber bloß in weltlichen Sachen denen Bischöffen gleich geachtet werden. Ihre Nahmen findet man bey jedem Crayse specificirt.

§. 12. Was die Religion anbelanget / so war zwar anfangs nur die Römische / nachdem aber die

die Geistlichkeit durch ihr übelß leben / und lehren zur reforme Anlaß gegeben / ward nach langen ge-  
 fecht endlich die Reformirte-Religion / welche sich  
 zu der 1530. übergebenen Confession bekeñet / ver-  
 möge des Religions-Friedens in Schutz genom-  
 men / unter welche auch die so genannte Refor-  
 mirte mit begriffen; was aber die andere Sectirer  
 anbelanget / so sind dieselbige gänzlich abgeschaf-  
 fet bey Straffe Leib- und Lebens / jedoch werden  
 meister Orten die Juden gegen Erlegung eines  
 ziemlichen Schuzes toleriret / und geduldet.

## C A P. XI.

Von den Crayß- und Reichs-  
 Tügen.

## §. I.

 Es Reichs Angelegenheiten wurden vor-  
 alters auf den Reichs-Tügen abgehan-  
 delt / weil aber es zu schwer und kostbahr  
 fielle alle Reichs-Stände zu versamlen /  
 machte Kayser Maximilian / eine andere Verfas-  
 sung / und ordnete ein Regiment ab / von anfäng-  
 lich 20. nachmahls 22. Abgesandten und einem  
 Stadthalter. Die 6. Chur-Fürsten schickten  
 jeder einen. Die Fürsten zwey / Oesterreich und  
 Burgund zwey. Der Kayser zwey; Die Gra-  
 fen einen; die Prälaten vier; die Reichs-Städte  
 zwey; und aus jedweden der 6. Crayße von der  
 Ritterschafft einen.

§. 2. Dieses Regiment sollte das Reich, und Landes, Frieden besorgen / die execution der Cammer-Urtheil 2c. befodern / die ordinaire Prozesse an die Cammer verweiffen / doch hat dieses Regiment schon vor dem Religions-Frieden aufgehört / und haben die Reichs-Tage ihre vorige Gewalt wieder erlangt.

§. 3. Es sind aber solcher Reichs-Versammlungen verschiedne Gattungen / als Crayß-Chur-Fürsten-Fürsten, und Grafen-Tage / diß sind particuliere Versammlungen. Die General-Versammlungen / sind entweder Reichs- oder Deputations-Tage.

§. 4. Auf diesen Deputations-Tagen erscheinen: 1. Alle Chur-Fürsten / 2. von den übrigen Ständen / 6. Fürsten / 1. Pralat, 1. Graf / 2. Städte / doch hat man diesen noch 4. Stände beygefügt / und nachgehends beliebet / daß die Religions-Verwandte in gleicher Anzahl seyn sollen. Sie werden von Chur-Mayntz zusammen gefodert / und bestehen aus 2. Collegiis, als dem Chur-Fürstl. und Stände-Collegio, und dem Kayserl. Abgesandten. Die drey Evangelische Chur-Fürsten geben wechsels-weise die vierte Stimme. Ihre Entschlüsse werden Deputations- auch wohl Reichs-Abschiede genannt.

§. 5. Die Reichs-Tage werden vom Kayser innerhalb Deutschlands ausgeschrieben / doch muß er sich vorher der Stelle und Zeit wegen mit den Chur-Fürsten vereinigen / sonst ist alles abgehandelt

delte nichtig / der erste Reichs-Tag / soll vom erwählten König zu Nürnberg gehalten werden.

§. 6. Zum Reichs-Tag werden beruffen alle so wohl geist- als weltliche Stände / ob wohl sie von dem Pabst noch nicht bestättiget / oder vom Reich befehlet seyn. Der Unmündigen Vormünder : Die Capitul wann der Stuhl ledig : In getheilten Ländern alle / in ungetheilten Herrschaften / bloß der Älteste und regierende Herr.

§. 7. Die Befoderten erscheinen entweder in Person / oder durch ihre Abgeordnete / es sey dann / daß man sie persönlich verlange / welches aus erheblichen Ursachen geschehen kan / doch erscheinen nicht alle dem Reich unterthänige / sondern bloß dessen unmittelbare Stände.

§. 8. Was die Stimmen anbelanget / so werden der Fürsten Vota nach Personen gezehlet / der Prälaten, Grafen / und Städte aber nach ihren Collegiis.

§. 9. Die Graffen hatten anfänglich nur zwey Bäncke / als die Schwäbische und Wetterauische / ao. 1641. kam dazu die Fränckische / und ao. 1653. die Westphälische.

§. 10. Die Prälaten nahmen dadurch Gelegenheit noch eine Banck zu formiren / und haben also die Schwäbische und Rheinische.

§. 11. Auf den Reichs-Tagen sind sonst 3. Collegia , als 1. das Chur-Fürstl. 2. das Fürstl. und 3. das Städte Collegium.

§. 12. Im Chur-Fürstl. Collegio, woselbsten alle ausser dem König von Böhmen erscheinen /

führet Chur-Maynz das Directorium, vor diesem concurrirte mit ihm Chur-Pfalz / seit anno 1629. aber vermöge Vergleichs Chur-Sachsen in Sachen der Ausländer.

§. 13. Im Fürstl. Collegio führen das Directorium Oesterreich / und Salzburg / wechfelsweise / nach den Sachen / (vor diesem auch Magdeburg / In diesem Collegio sitzen geistlich und weltliche Fürsten. Die ersten zur Rechten auf der geistlichen Banc / doch sitzen auf selbiger Oesterreich und Burgund oben an. Zur Linken / auf der weltlichen Banc die Weltlichen. Zwischen beeden auf der Querbanc nehmen die Evangelische Bischöffe ihre Stelle. Auf vorerwehnter rechten Banc sitzen die Prälaten. Auf der Linken die Grafen und Baronen. Die Abgesandten vom andern Rang sitzen neben ihnen / wann aber Fürsten in Person zugegen seyn / nehmen selbige den Rang auch über vornehmere Gesandten. Die Stimmen werden von Reichs-Marschall eingefodert / und von denen Actuarius, an den Tisch des Directorii in die Feder gefasset. Die Directores treten hernacher zu Tisch / durchsehen selbige / und machen den Schluß / wegen des strittigen Rangs pflegen sie gemeinlich mittelst gewöhnlicher Protestationen ihrer Principalen jura zu verwahren.

§. 14. Im Städte Collegio vertritt des Directoris Stelle die Stadt / woselbst der Reichs-Tag gehalten wird ; Wo aber dieselbe nicht hierzu geschickt / führet das Directorium die erste an jeder

der Banck; der Actuarien Stelle vertreten Ulm und Speir mit 2. Archivariis.

§. 15. Wann alle Stände versamlet sind / sind der Chur-Fürsten Stelle in die Quer im Ober-Gemach / zur beeden Seiten sind die Bäncke der Fürsten/ Pralaten, und Grafen. In der Mitten sitzet zur rechten der Reichs-Marschall/ zur Linken der ander Kayserl. Commissarius.

2. Die Querbanc / und fast darann der Tisch des Directorii.

3. Die Reichs-Stätte / auffer dem Sitter/ und die Hof-Leute.

4. In der Mitten / wo die Sitter sind / der Reichs-Quartiermeister.

5. Unten am Ende des Gemachs die Actuarii der Ständen.

§. 16. Auf diesen Reichs-Tagen sollen des Reichs allgemeine Angelegenheiten abgehandelt werden / es sey dann / daß selbige von geringer Wichtigkeit / entweder dem Kayser / oder dem Chur-Fürstl. Collegio zur Entscheidung über lassen worden. Also gehören eigentlich dahin

§. 17. (1) Die Macht neue Geseze zu geben / und auszulegen. (2) Krieg anzukündigen. (3) Schatzungen anzulegen. (4) Ausschuß / und Quartier-Gerechtigkeit / (5) das recht des Bestung-Baus in der Stände Ländern / (6) die alten zu besetzen / (7) Frieden zuschliessen. (8) Bündnisse zuschliessen. Heute zu Tage solte man daselbst vornemlich 12. Punkten abhandeln / als (1) die Mängel der Reichs-Tage zu verbessern. (2) Eine innewährende beständige

dige Capirulation aufzurichten. (3) Eine rechtmäßige / und andere Art auszufinden / wie ein Reichs-Stand in die Acht zu erklären sey. (4) Die Crayße wider zu ergänzen. (5) Die Reichsmatricul zu erneuern. (6) Die eximirten Stände wieder in den Reichs-Anschlag zu bringen. (7) Die Mäßigung und Nachlaß der Reichs-Anlagen/und Steuern/ (8) Die Pollicey/ und (9) die Justitz zu reformiren. (10) Dem Reich zum besten beständige Reichs-Deputirte auszumachen. (11) Das Ambt der Directoren eigentlich zu determiniren. (12) Auf Erleuchtung der Verschuldeten bedacht zu seyn. (13) Ob in denn Reichs-Anlagen die anzahl/ oder mehrere Stimmen in betracht zu ziehen. Außer diesen hat man noch andere Fragen auf den Reichs-Tag verwiesen / als die Crayß-Verfassungen/ Amnestie &c. Das Münz-Wesen / Reuter/ und Fuß-Knecht Bestallung/ Posten/Römer-Zug zur Türcken Hülffe/ Handwercks-Zünfften/u.d.g.

§. 18. Die Proposition geschiehet vom Kayser oder dessen Botschaffter/ welcher den Tag zur Eröffnung der Proposition kund thut/ so der Reichs-Marschall denen Ständen intimirt. Ist der Kayser zugegen / so führt man ihn mit großer Pracht in die Kirche/ von dannen aufs Rathhaus/ die Proposition verliest der Kayserl. Secretarius, und wird von der Maynkischen Cankzeley in die Feder gefaßt. Die Stände deliberiren mit wenigen / ihr Antwort bringt Ehr. Maynk an den Kayser/ der wieder nach Hauß gebracht wird. Am  
an

angesehten Tage wird die Propositio bey der Dictatur niedergeschrieben/ da der Stände Schreiber erscheinen / und die Affaire in die Feder fassen. Hierauf wird ein Tag zur deliberation von Mayntz angesetzt / und vom Marschall auf Befehl des Erz-Marschalls (da er zugegen) denen Ständen intimiret/die am bestimmten Tage erscheinen. Jedwedes Collegium begibt sich in sein besonders Gemach/deliberit, und verfaßt den Schluß / das Collegium, so erst fertig worden / notificirt es dem andern. Die Chur-Fürsten durch den Mayntzischen Secretarium. Die Fürsten durch den Reichs-Quartir-Meister. Hierauf folgt die Relation, und correlation. Da die Churfl. denen Fürsten / und diese denen Churfl. ihren Schluß communiciren/ die Churfl. zwar durch Chur-Mayntz; die Fürsten durch ihre Directores. Wird man nicht einig/geschiehet eine neue re- und correlation. Beeider Collegiorum einhelliger Schluß/oder eines jeden / absonderlich wird denen Abgeordneten der Städte kund gethan. Das Gemeine Reichs-Bedencken wird von dem Directorio in die Feder gefaßt/in plener verlesen/und durch die Dictatur communicirt/und mundirt, an den Kayser durch Chur-Mayntz referirt, der darauf schriftlich antwortet. Wann die Sache allerseits beliebt/wird der Reichs-Abschied vom Directorio verfaßt / und vor denen Commissarien verlesen / unterschrieben / verriegelt im Nahmen des Kayfers/ in Gegenwart der Stände publicirt, und ein Exemplar zu Wien/ das andere aber in dem Mayntzischen Archiv verwahrlich aufgehoben.

§. 19. In allen Collegiis wird nach den meisten Stimmen geschlossen / ausgenommen 1. in Religions, Sachen / 2. wann die Römische / und Protestirende unter sich uneinig / 3. wann die Stände nicht als ein Corpus considerirt werden können. 4. In Steuer und Anlage Sachen / ist die affaire an den Reichs Tag verwiesen / und denen Städten auch ein suffragium decisivum gegeben.

§. 20. Wann aber die Collegia ein ander zu wider sind / ist die Frage ob die pluralité der Stimmen gelten solle / oder nicht? Sie sind die Publicisten wieder nicht einerley Meynung / doch distinguiren die Vornehmsten / und Best gegründeten verschiedene Fälle; als

I. Wann sie mit dem Kayser nicht einig / so ist aus den Reichs Abschieden / deren Stilo, Unterschrift / denen Kayserl. Capitulationen, und Osnabruggischen Friedens, Schluß Sonnenklar / daß ohne sämlicher Einwilligung der Reichs, Stände nichts geschlossen werden könne.

II. Sind die Collegia unter sich uneinig / so kan der Kayser auch nicht einmahl *ex plenitudine potestatis*, oder vollkommener Kayserl. Gewalt etwas decidiren.

III. Wann zwey Collegia einig / das dritte aber anderer Meinung / so gelten die majora, ausgenommen in solchen Fällen da einmühtige Ubereinstimmung erfordert wird als in Collecten.

§. 21. Frembde Gesandten / so an das ganze Reich gesandt werden / melden sich beym Reichs

Mar

Marschall an / übergeben ihr Creditis dem Kayser und Directorio, da dann der erstere einen Tag zur Audientz bstimmt / nach erhaltener Copey deliberirt man wie sonst. Sind sie an die Stände allein abgefertiget / so höret man sie im Chur-Fürstl. Gemach / und deliberirt, gibt ihnen auch Antwort entweder nach den Schluß der Ständen / oder conferirt zuvor in wichtigen Affairen mit dem Kayser.

§. 22. In Neben-Sachen / nimt das Directorium die Bittschristen an / meldet es denen Ständen / aus deren Mittel einige Deputirte. Der Supplications-Rath die Antwort ertheilen.

## C A P. XII.

### Von Administration der Justitz, höchsten Gerichten im Reich/ Austrägen / Gesezen.

#### §. I.

**W**eil alle Reichs Fürsten in ihren Landen die Regalia majora exerciren / so ordiniren sie daselbst die Gerichte nach ihrem belieben. Im Reiche selbst aber sind zu besserer Befödderung der Justitz verschiedne Gerichte angeordnet.

§. 2. Die zwey höchste Gerichte sind das Cammer-Gericht und der Reichs Hof-Rath / so concurrentem Jurisdictionem haben / denen andere subordinirt.

§. 3.

## 62 Von Administration der Justitz,

§. 3. Das Cammer-Gericht war anfänglich am Kayserl. Hofe / und wanderte mit selbigen von einem Ort zum andern. Maximilian I. ordnete erstlich ao. 1495. ein beständiges Cammer-Gericht / dieses bekam erst ao. 1530. seinen beständigen Sitz zu Speyr / wurde aber wegen des Französischen Einfals ao. 1688. von dannen nach Wezlar verleget. Die Cammer bestehet aus einem Präsidenten, so ein geborner Reichs-Fürst / Graf / oder Freyherr seyn muß. Der erste genießet 4000. Rthl. jährlich / die andern aber 2000. Rthl. Der Assessoren waren Anfangs nur 16. nun aber sind 4. Präsidenten, 2. Catholische / 2. Lutherische / 50. Assessores, als 26. Catholische / 24. Protestirende.

§. 4. Weil dennoch viele Sachen an den Kayser selbst gebracht worden / richtete Ferdinandus den Reichs-Hof-Rath auf / dieser bestehet aus dem Reichs-Hof-Raths Präsidenten, Vice-Cantler / den Chur-Mayntz präsentirt / 8. Assessores, halb Catholisch / und halb Evangelisch.

§. 5. Vor diesen Gerichten gehören in erster Instantz alle unmittelbare Reichs-Glieder / wann sie sich der Austräge nicht bedienen wollen. Die Mittelbaren in gewissen Fällen / als 1. wegen gebrochnen Land-Fridens / der mit der Acht / und Aber-Acht bestraffet wird. 2. Wegen gebrochnen Religions Fridens. Krafft dessen das freye Exerccitium der Römischen und beeden Evangelischen Religionen verstattet. 2. Der Besiz der geistl. Güter bestättiget. 3. Den

**höchsten Gerichten im Reich/xc. 63**

nen Evangelischen die Macht gegeben / Kirchen-  
Ordnungen aufzurichten. 4. Dieselbe der geist-  
lichen Jurisdiction allerdings eximirt worden. III.  
Wegen verhaltener Reichs-Gefälle. IV.  
Wittwen und Waisen Sachen. V. Wes-  
gen verwandschaft der Sachen.

§. 6. Es gehören aber nicht dahin: Criminel-  
Sachen / Lehn-Sachen / Geistliche Sachen.

§. 7. Weiters gehören vor die Cammer nicht  
in erster instantz, es sey dann der Beklagte wenig-  
stens ein unmittelbahrer Reichs-Standt. 1. Die  
Sachen / worin mandata sine clausula ergan-  
gen. 2. *Relaxation* des geleisteten Eydes. 3. *Ex*  
*L. Diffamari*. 4. Wann einem Recht verfas-  
get worden.

§. 8. Weiters nimt die Cammer auch nicht  
an nachgesetzte Prozesse, es seyn dann beedes Klä-  
ger und Beklagter unmittelbahr unter dem Reich.  
1. Wann umb *Possession* unbeweglicher Güter  
gestritten wird. 2. In gewissen Pfändungs-  
Sachen.

§. 9. Durch Appellation erwachsen an die  
Cammer bloß Civil-Sachen / doch muß die Sum-  
ma appellabel seyn / und der Richter erster In-  
stantz kein Privilegium de non appellando  
haben.

§. 10. Die Cammer soll jährlich visitiret wer-  
den / durch Ehur. Maynz / des Kayfers / und der  
Stände Bevollmächtigte. Der Reichs-Hofs-  
Rath aber / durch Ehur. Maynz allein.

§. 11. Die unmittelbahren Reichs-Stände /  
E ha

## 64 Von Administration der Justitz,

haben auch ein ander Art von Gericht; die *Austräge* genannt / als wann ein Fürst vom andern / ein sonst unmittelbarer Stand von einem Fürsten; Ein Fürst von einem mittelbahren / als einem beleidigten Theil besprochen wird. Es geschieht aber solches entweder 1. von einem hiezu erwählten Fürsten / 2. oder vor einem Kayserl. Commissario / 3. oder vor des Beklagten / oder andern beedersaits erwählten Räten. Ersten Falls fordert der Kläger den Beklagten auf die *Austräge* / und gibt ihm seine vermeintlich habende *Gerechtfahme* zu verstehen / darauf schlägt der Beklagte innerhalb vier Wochen *a dato insinuationis*, 3. Regierende Fürsten aus verschiedenen Häusern vor / hievon wählet der Kläger innerhalb vier Wochen einen / und thut es Beklagten zu wissen / darauf ersuchen beide Theile innerhalb 14. Tagen den erwählten / der solches *Ambt* über sich zu nehmen gehalten / die streitende *Parthen* vernimt / und den endlichen *Ausspruch* thut.

Andern Falls vor dem Kayserl. Commissario bleibt es bey dem gewöhnlichen *Process*.

Drittens / so werden die Räte zuvor ihrer *Pflichte* erlassen / ihnen ein sicher *Geleit* ertheilet / dann schwören sie einer dem andern / und müssen innerhalb sechs Monat / oder längstens ein Jahr das *Urtheil* fällen. Was aber also ausgesprochen / und erkant / wird nicht durch die Richter / sondern die *Cammer* *exequiret*.

§. 12. Von diesen höchsten Gerichten sind dennoch einige *Stände* *eximiret* / als die Könige  
von



66 Von Administration der Justitz,

Elſas die Landgraffſchaft und das Land Voigt-  
they. Gerichte auf der Lauben.

§. 14. Von allen dieſen Gerichten appellirt  
man an die Cammer / doch haben einige zuvor  
eine mittler Inſtantz, das Rothweiliſche Hof-  
Gericht / und Stände-Gericht concurrirt mit al-  
len. Die Chur-Fürſten ſind davon eximirt, nicht  
aber die andern Stände / ohn durch ſpecial Pri-  
vilegia, es ſind die Reichs-Stände mit dieſen  
Gerichten übel zufrieden und haben derſelben Ab-  
ſchaffung inſtändigſt begehret / es iſt aber biß da-  
to die Sache an den Reichs-Tag verwieſen.

§. 15. Die Rechte / und Geſetze / wornach  
in ſolchen Gerichten geſprochen wird / ſind erſtlich  
die *Fundamental*, und Reichs-Geſetze / als

I. Die güldne Bulle / alſo genannt von der  
daran hangenden güldnen Bulle die vom Carolo  
IV. publicirt / ein ewigwährendes Geſetz ſeyn ſollte /  
nunmehr aber ziemlich durchlöchert.

II. Die Reichs-Abschiede / deren Verfaſ-  
ſung und Art man aus dem Capitul von den  
Reichs-Tagen erlernen kan.

III. Die Kayſerl. *Capitulationes* ſo vor der  
Wahl zwiſchen dem Kayſer und Chur-Fürſten er-  
richtet werden.

IV. Der Land-Friede / wovon Maximilia-  
nus den I. anno 1495. zu Worms zwar angefan-  
gen / Ferdinandus aber erſt zum Stande ge-  
bracht.

V. Der Paſſawische Vertrag / oder Res-  
ligions

höchsten Gerichten im Reich/ 1c. 67

ligions-Friede/ angefangen zu Passaw 1552.  
beschlossen zu Augspurg/ 1555.

VI. Der Osnabrüggische oder Münsterische  
Friede/ ao. 1648. geschlossen.

Beÿ Administrirung der Justitz. werden beobachtet: (1) Die Kayserl. Rechte. (2) Das Sachsen Recht. (3) Das Kayserl. Lehns Recht/ oder Jus feudale. (4) Das Reichsbild/ oder Stadt-Recht. (5) Endlich kommt noch hiebey in Consideration. das Jus Canonicum oder päpstliche Recht.

C A P. XIII.

Geographische Beschreibung  
des Reichs/

Nach den zehen Crayssen.

§. I.

**A**nfangs waren derselben nur sechs/ als der Bayerische/ Schwäbische/ Sächsische/ Westphälische/ Fränckische/ und Rheinische; Nachmahls kamen noch vier dazu/ als der Unter-Rheinische/ Ober Sächsische/ Oesterreichische/ Burgundische.

§. 2. Dieser Kayser Macht bestehet in drey Hauptstücken Regiment/ Gericht und Militz/ sie können Crayß- und Probations - Tage halten/ haben ihre eigne Cassa.

§. 3. Jedweder Crayß hat seinen Directorem, oder Crayß ausschreibenden Fürsten. Die

## 68 Geographische Beschreibung

sechs Aeltere haben 2. derselben als einen Geistlichen und einen Weltlichen Fürsten/so die Affairen des Crayfes moderirt. Diese Dignität bleibet bey dem Lande. Der Crayfz Hauptmann aber wird erwehlet / auch ausserehalb des Crayfes/ und muß solches Ambt umsonst über sich nehmen/ doch nicht über ein Jahr lang.

### I. Der Oesterreichische Crayfz.

Weil alle zu diesem Crayfz gehörige Stücken/ Erz-Hertzogliche Erb-Länder sind / wird die Beschreibung derselbe bis in solchen Estat verspahret.

### II. Der Bayerische Crayfz.

S. 1. Ist durchgehends fruchtbar / und hat viele Wälder / und Wildprät. Directores sind/ der Erz-Bischoff von Salzburg / und Chur-Bayern.

S. 2. Geistliche Stände / 1. der Erz-Bischoff zu Salzburg / vormahls nur ein Bischoff / jekund Primas Germanix, besizet Salzburg / Hallein / Lausten/ Müldorff/ Zitmoning/ Radsstadt.

II. Der Bischoff von Passaw.

III. Der Bischoff von Freysingen.

IV. Der Bischoff zu Regenspurg/

V. Der Gefürstete Probst zu Bertols-  
gaden / Augustiner Ordens.

VI. Der Abt zu Kayfersheim / Cistercienser Ordens.

VII. Der Abt zu S. Emeran.

VIII.

VIII. IX. Die beeden Abtissinen des Nider- und Ober-Münsters zu Regenspurg.

§. 2. **Weltliche Fürsten / I. Chur- Fürst von Bayern /** dessen Länder / und Vorrechte werden in dem Bayerischen Estat der Länge nach specificirt. Darinnen München / Landsbut / Straubingen / Burghausen / Donauwerth / Ingolstadt / in der Ober-Pfalz : Amberg / Neumarkt / Auerbach.

II. Die Pfaltz-Grafen / von Neuburg.

III. Die Hertzoge von Sulzbach.

§. 3. Die Grafen von Oetenburg / die Grafen von Sternstein / die Grafen Maxelrain / Die Grafen von Wolffenstein / besitzen die Graffschafft Sulzberg.

Die Graffschafft von Breitmarckt / gehört dem Grafen von Tilly.

§. 4. Die freye Reichs-Stadt Regenspurg / an dem Flusse Regen so daselbst in die Donau fällt ist sonderlich bekant wegen des seit ao. 1663. daselbst gehaltenen Reichs-Tages.

### III. Schwäbischer Crantz.

§. 1. Hat zu nachbarn gegen Mitternacht das Franckenland / gegen Morgen Bayern / gegen Abend Elsaß / gegen Mittag Tyrol.

§. 2. Das Land an sich selbst ist fruchtbar / mit vielen Fischreichen Flüssen / der Donaw / Neckar / Leck / und Iler durchwässert.

§. 3. Wir betrachten nach einmahl beliebter Eintheilung die Geist- und Weltlichen Stände.

## Geistliche sind:

1. Der Bischoff von Costnitz/ ist nebst dem Herzog von Württemberg ausschreibender Fürst dieses Crayses / unter ihm gehören Merspurg am Boden-See seine gewöhnliche Residenz. Reichenaw vor diesem eine reiche Abtey ist dem Stifte incorporirt. Deningen eine Probstey. Das Bisthum hat König Lotharius Sec. VI, fundirt. Die Stadt Costnitz am Boden-See ist dem Hause Osterreich zuständig.

2. Das Bisthum Augspurg/ hatte zum ersten Bischoffen Sozimum. Der Bischöffe Residenz ist Dillingen weil Augspurg als eine vormahls freye Reichs-Stadt/ nun aber von Bayern / und Franckreich ruinirter Ort/ den Bischoff vor ihrem Ober-Herrn nicht erkennen will. Zu Dillingen ist auch eine Universität fundirt anno 1549. von dem Cardinal, und Bischoff zu Augspurg / Otto Truchses von Waldburg.

3. Die Abtey zu Kempen/ ist von der Kayserin Hildegard Caroli M. Gemahlin ao. 777. gestiftet / von Kayser Carolo IV. ao. 1380. in den Fürsten-Stand erhaben worden. Der Abt ist des Röm. Reichs Fürst/ und der Kayserin Erzh-Marschall / residirt nicht in der Stadt / (weil sie eine freye Reichs Stadt / sondern aufferhalb der Stadt in einem Benedictiner Kloster.

4. Der Probst zu Elwangen/ besaße anfänglich nur eine Abtey / die aber ao. 1460. in ein Fürstl. Stifte und Probstey verwandelt / er ist Herr der Stadt Elwangen an der Jagse residirt aber

aber gemeinlich gegen über auf einem Berge  
Schlosse / inſgemein der ſchöne Berg genannt.

5. Auſſer vorhin erzehlten / rechnet man  
auch zum Schwäbiſchen Erantze verſchiedne Prä-  
laten und Abte ſo auf der Schwäbiſchen Banc  
ihren Sitz nehmen. Als

(a) Der Abt von Salmſweiler / eine Mei-  
le von Uberlingen am Bodens See / geſtiftet ao.  
1134. Cistercienser Ordens.

(b) Der Abt von Kveingarten / einem rei-  
chen Kloſter Benedictiner Ordens eine halbe Mei-  
le von der Reichs Stadt Ravenspurg.

(c) Der Abt von Ochſenhausen / zwiſchen  
Memmingen und Bibrach auch Benedictiner  
Ordens.

(d) Der Abt von Elchingen / auch Bene-  
dictiner Ordens nicht weit von Ulm fundirt 1128.

(e) Der Abt von Irſingen / gleiches Ordens  
unter Kauff Beuren / f. ao. 1182.

(f) Der Abt von Urſperg / Pramonſtraten-  
ſer Ordens fundirt ao 1125. zwiſchen Ulm / und  
Augsburg.

(g) Der Abt von Roggenburg / nicht weit  
von Weiſſenhorn / fundirt ao. 1126.

(h) Der Abt zu Munchrode / nicht weit von  
Memmingen.

(i) Der Abt zu Weiſſenaw / nicht weit von  
Ravenspurg.

(k) Der Abt zu Schuſſenriedt / nicht weit  
von Bodens See / fund. ao. 1188.

(l) Der Abt von Marſchthal / nicht weit  
von Niedlingen.

72 Geographische Beschreibung.

- (m) Der Abt von Petershausen / Benedictiner Ordens / vor Costniz f. ao. 980.  
 (n) Der Abt zu Wettenhausen / Augustiner Ordens in Burgow / f. ann. 982.  
 (o) Der Abt zu Gengenbach / Benedictiner Ordens bey Straßburg / f. ao. 855.  
 (p) Der Abt zu St. Ulrich, und Afra, in Nagspurg Benedictiner Ordens.  
 (q) Der Abt zu St. Georgii, in der Stadt Isny im Allgow fund. ann. 1096.

Im gleichen rechnet man hierzu die Praelaten von Ottenbeurn / und der von Zwifalten.

Endlich auch noch einige Abtissinnen / als

1. Die Abtissin von Buchaw / ohnfehrne Biberach an Feder-See.
2. Die " " von Lindaw / in der Stadt gleiches Namens.
3. " " Haggenbach f. ao. 1233
4. " " Gutzell / 4. Meilen von Ulm.
5. " " Rotenmunster / nicht weit von Rotweil.
6. " " Brindt / bey Ravenspurg.

§. 4. Folgen hierauf die Weltlichen / unter denen die fürnehmsten : 1. Die Herzoge zu Württemberg / diese Herzoge sind ao. 1495. vom Kayser Maximiliano in den Fürsten-Stand erhoben worden und sind nebst dem Bischoffe von Costniz des Erayses ausschreibende Fürsten / doch hat der Fürst das Directorium alleine. Dieser Stamm theilet sich in drey Aeste / als 1. den Stutzgardis

gardischen samt dem Neustädtische Neben-  
Aft. 2. Den Mompelgardischen. 3. Den  
Julianischen / welcher sich wiederum in die  
Schlesische / zu Oels residirende / und die  
Weiltingische zertheilet. Hierunter gehören  
Stuttgart die Residenz.

Tübingen / am Neckar / Klein / aber bekandt  
wegen der ao. 1477. fundirten Universität.

Hohentwiel / eine vortreffliche niemahls er-  
oberte Berg. Bestung.

Goppingen / Schorendorff / Boll mit den  
Gesund. Brunnen / Weiblingen / Württemberg  
und Teck sind nur Schlösser / die Städte Wild-  
berg / Türlingen / Sulz / Niedingen / Kirch-  
heim / Heidenheim / Canstadt / Beilstein /  
Neustadt am Köcher / und Weiltingen nicht  
weit von Dünckelspiel sind Fürstl. Residenzen /  
das Städtgen Wildbad zwischen Baden / und  
Tübingen recommendirt sich durch sein warmes  
Bad.

Die Mompelgardische Linie ist zwar durch  
die Franzosen depollidirt, durch den Riswick-  
schen Frieden aber wider restituiert worden / und  
besitzet Mompelgard an der Halle / samt Cler-  
val / Bassavant / Blamont / &c.

II. Die Marckgrafen von Baden / formi-  
ren ebenfalls 2. Linien / als die Baden-Badens-  
sche / so der Römischen Religion / zugethan / und  
durch den Kayserl. Welt-bekandten General  
Prince Louis unterhalten wird : und die Bas-  
den-Durlachische / welche sich zum Evangelis-  
schen

74 Geographische Beschreibung

schen Glauben bekennet / und zum Ober-Haupte Fridericum Magnum hat.

Der Ersteren gehören: Baden die Residenz/ Badenweiler/ ein Städtgen/ Stollhofen/ Kasstadt/ Sulzberg/ Etingen/ und die halbe Graffschafft Sponheim.

Der Durlachischen Linie sind zuständig: Durlach die Residenz Pforzheim. Die Markgraffschafft Hochberg/ worin die Stadt Emmendingen/ und das Berg-Schloß Hochberg/ die Herrschafften Röteln/ und Susen-berg.

III. Die Fürsten von Hohenzollern; Welche vom Kayser Ferdinand II. ao. 1623. zu Fürsten gemacht worden.

IV. Die Fürsten und Grafen von Oettingen:

V. Die Fürsten und Grafen von Fürstenberg.

VI. Der Kayser hat darinnen die Graffschafft Burgow.

VII. Die Graffschafft Montfort.

VIII. Die Herrschafft Bregen/ Tellenberg/ und Hohenberg/ Costniz/ die 4. Waldstädte/ Rheinfelden/ Seckingen/ Lauffenberg/ Waldshut.

Die Herrschafft Mindelheim Chur-Bayern zuständig/ Wissenstein/ Freyberg/ und Eisenberg/ Grafen von Suggen/ Grafen Egg/ Zohen Ems/ Königseck/ Rechberg/ Pappenheim/ Sinzendorff/ Sulz/ Truchses von

von Waldburg / Cronberg / Eberstein. Ubrigens gehören zum Schwäbischen Collegio, ob schon sie ihre Güter anderswo haben / die Grafen von Nachselrain in Bayern / die Grafen von Tilly in Böhmen / Traun in Oesterreich / Trautmannsdorff in Böhmen / Waldstein in Böhmen / Weissenwolff in Ober-Ernthen / Wolfenstein in der Ober-Pfalz.

S. 5. Reichs-Städte sind hierinnen: Augspurg / Ulm / Eßlingen / Reutlingen / Tübingen / Hall in Schwaben / Überlingen / Rotweil / Heilbrunn / Memmingen / Gemünd / Lindaw / Dünckelspiel / Biberach / Ravenspurg / Kempten / Kauffbauren / Weil / Wangen / Isny / Leutkirchen / Wimpffen / Bopfingen / Pfulendorff / Buchorn / Buchow / Offenburg / Gengenbach / Zeil.

#### IV. Fränkischer Crayß.

Gränzet gegen Morgen an Böhmen / gegen Abend / an die Unter-Pfalz und Hessen / gegen Mittag an Bayern / Schwaben / und Ober-Pfalz / gegen Mitternacht / an Thüringen / und Boigland / hat schönen Acker / Bau / und Weinswachs.

S. 2. Geistliche sind hierinnen: I. Der Bischoff von Bamberg / so samt dem Markgrafen von Bayreuth Crayß Director ist.

II. Bischoff von Würzburg.

III. Der Bischoff von Eichstädt / unter dem Eichstädt / Kupferberg / Dollenstein / Mornshaim / Nassensels.

IV. Der

76 Grographische Beschreibung

IV. Der Hoch/Teutsch/Meister / unter dem Mergentheim und Neckars/Alm.

§. 3. Weltliche Fürsten sind I. Die Marckgrafen von Brandenburg Culmbach / worunter: Bayreuth/ Culmbach/ Plassenburg/ Hoff/ Neustadt an der Reusch/ Bayersdorff/ Wonsiedel/ Neustadt an Culm / Weissenstadt/ Streitberg/ Neustadt / Kreuzberg/ Münchsberg/ Berneck/ Gefres/ Erlang.

II. Die Marckgrafen von Onoltzbach/ herrschen über: Anspach/ Zeilsbrun/ Kreilsheim/ Langenzen/ Lautershausen/ Schwabach / Uffingen / Wilzburg.

III. Die Herzoge von Coburg besitzen: Coburg / Eissfeld/ Königsberg/ Rotach / hiesher gehören auch Römheld / Hilpershausen/ Zeldpurg/

IV. Die Gefürstete Grafen von Henneberg. Hieher gehören Meinungen/ Wasungen/ Saltzungen/ das Ambt Nassfeld/ die Nembter Frauen Breitung / und Sand/ die Stadt Schleusingen/ Sula/ das Ambt Ruhndorff/ Benzhausen / Closter Rohr/ Stadt Ilmenau/ Kalten/ Torthheim/ Smalcalde/ Herrenbreitung/ 2c.

§. 4. Reichs/ Grafen des Fränckischen Erayfes sind :

I. Die Grafen von Castell / besitzen drey Nembter/ Castell/ Reinlingen / und Rüdenshausen.

II. Die Grafen von Dernbach.

III. Die

- III. Die Grafen von Erpach.  
 IV. Die Grafen von Hohenloe.  
 V. Die Frey-Herren von Limburg.  
 VI. Die Grafen von Löwenstein / und Wertheim.

VII. Die Grafen von Vostitz in Bineck.

VIII. Die Grafen von Schömborn.

IX. Die Grafen von Schwarzenberg.

§. 5. Reichs-Städte in Francken sind :

1. Nürnberg / eine Haupt-Stadt / und Republicque, welche auch die Ehre hat die Kayserl. Insignia zu verwahren. Worunter gehört / Altdorff eine Universität / fundirt ao. 1575. vom Kayser Rudolpho II. 2. Schweinfurt. 3. Rothenburg an der Tauber. 4. Weissenburg. 5. Wunsheim. 2c.

### V. Der Ober-Rheinische Crayß.

§. 1. Stößet gegen Morgen an den Rhein / gegen Mittag an Schweiz / und Burgund ; gegen Mitternacht / an den Chur-Crayß gegen Abend an Lotharingen. Hierinnen sind :

§. 2. Geistliche Stände

I. Der Erz-Bischoff von Bisanz.

II. Der Bischoff zu Worms ist ausschreibend der Fürst / und hat unter ihm / Ladenburg / Dürnstein.

III. Der Bischoff zu Speier / herrschet über Philipsburg / Lauterburg / Bruchsal / das Stift Odenheim / die Probstey Weissenburg / Rheinzabern.

IV. Der

78 Geographische Beschreibung

IV. Der Bischoff von Straßburg; Hat Zabern/Rappoltsweiler/Wolsheim/Ruffsach / Dachstein / Ettenheim / Bensfeld / Hohen Barr.

V. Der Bischoff von Basel / Bruntrut / Sunderstz / nicht weit von Basel liegt die Französische Bestung; Hüningen.

VI. Der Heermeister des Malteser Ordens hat Heidersheim in Brißgow.

VII. Der Gefürstete Abt zu Fulda / hat 13. Umbter meistens in der Buchow belegen / die Städte Fulda / Hamelburg / Hunefeld.

VIII. Der Abt zu Murbach und Länders.

IX. - - zu Prum im Ardenner Wald.

X. - - Hirschfeld / ist secularisirt.

XI. - - Munster in St. Gregor. Thal.

XII. Die Abtrifin von Andlaw.

s. 3. Weltliche Stände sind: I. Die Pfaltz Grafen am Rhein besitzen das 1. Fürstenthum / Simmern und darinnen die Stadt gleiches Namens / Creuzenach / Kayserlautern. 2. Das Herzogthum Zweybrücken / so Schwedisch / darinnen Zweybrücken / Landsberg / Maisenheim / Lichtenberg in Westrich / Bergzabern / Hornbach. 3. Das Herzogthum Birckenfeld: Hiezu gehören Sponheim / Birckenfeld / Bisweiler / Trarbach / gegen über liegt die Bestung Mont Royal so der Zeit demoliret ist. Diese Herzoge besitzen auch die Graffschafft Rappoltsstein im Ober Elß. 4. Die Pfaltz Grafen von Veldenz / habent Veldenz / Luzelstein / Lautereck. II.

## II. Die Landgrafen von Hessen/

(a) Die von Cassel/ besitzen Cassel/ Eschwe-  
gen/ Hessisch Homburg/ Rotenburg an der Ful-  
der/ Wanfried/ Ziegenhain/ Marburg. Die  
Abtey/ und Stadt Hirschfeld.

Die Grafschaft Cazenellenbogen/ darin-  
nen St. Goar/ Rheinfels/ Schwalbach/ Brau-  
bach.

Die Grafschaft Dietz/ darinnen Ems.

Die Grafschaft Schaumburg/ ausgenom-  
men der Stadt Bückenburg/

Die Freye Herrschaft Pless.

(b) Hessen Darmstadt / hat Giessen/  
Grünberg/ Buzbach.

Die Grafschaft Nidda/

Die Herrschaft Itter.

Von Cazenellenbogen/ Darmstadt/ Fri-  
bur/ Erfurt an der Werra/ gehört dreyen Her-  
ren/ Maynz/ Sachsen/ Cassel; Fricklar und Al-  
melburg sind Maynkisch.

III. Die Fürsten und Grafen von Nassau/  
besitzen in diesem Crayß Sarbrucken/ Ottweil-  
ler/ Usingen/ Weilburg/ Hadamar/ Herborn/  
Wißbaden/ Idstein.

IV. Die Grafen von Hanaw: haben Ha-  
naw/ Bobenhausen/ in dem Unter-Elfaß/ Busch-  
weiler/ die Grafschaft Lichtenberg/ die Graf-  
schaft Ochsenstein.

V. Die Wild- und Rhein-Grafen/ auch  
die von Salms.

S. 4. Grafen sind in diesen Crayse:

8

1. Die

80 Geographische Beschreibung

a Die Grafen von Leiningen und Dachsburg.

b Die von Tsenburg und Budingem / haben ihre Güter ohnweit Franckfurt.

c Die von Solms / haben auch Wildensfels im Boigtlande u. Sonewald in der Nider-Laufruk.

d Die von Sain und Wirgenstein / haben in diesem Crayß / Berleburg / und Witgenstein.

e Die von Waldeck / haben die Stadt Waldeck mit schönen Bergwercken / Mengershausen / das Schloß Arolsen / Corbach / Wildungen / Pyrmont.

f Die von Criechingen.

g Die von Falckenstein.

h Die von Fleckenstein.

i Die von Cronberg.

§. 5. Reichs-Städte sind: Worms / Speir / und vorzeiten Straßburg / Franckfurt am Mayn / berühmt wegen seine Meesse / Kayserl. Wahl / güldnen Bulle re. Wezlar / Friedberg / Gelnhausen.

§. 6. Vor diesem gehörte auch zu diesem Crayße die Landgraffschafft Hagenu im Elß / welche aber nunmehr von Franckreich dem Reich entzogen worden / doch hat Oesterreich annoch in diesem Crayße die Haupt-Bestungen / Brisach / so in vorigen Jahr die Franzosen wieder weggenommen / und Freyburg.

§. 7. Wegen der Land-Grasschafft Nomeny / ist ebenfals der Herzog von Lotharingen / ein Reichs-Stand und Glied dieses Crayßes.

VI, Der

## VI. Nider Rheinischer oder Chur-Crayß.

§. 1. Begreiff die drey Geistl. Chur-Fürstent  
Maynz/ Trier/ Eöln/ und Chur-Pfalz.

§. 2. Geistliche Stände sind:

I. Der Erzbischoff zu Maynz / ist  
Crayß-Director, und des Reichs Erzbischoff  
durch Germanien. Besitzt Maynz/ Gustavs-  
burg/ Bingen/ Höchst/ Ursel/ Hofheim/ As-  
schaffenburg/ Selingenstadt/ Clingenberg/  
Steppenheim/ Bentheim / Starckenberg.

II. Der Erzbischoff zu Trier/ Erzbischoff  
durch Gallien, ist Herr über Trier/ Coblenz/  
Ehrenbreitstein/ Berncastel / Oberwesel/  
Boppard/ Montabour/ Hartenfels/ Saars-  
burg/ Cochem/ Wittich mit dem Schlosse Ot-  
tenstein/ Montreal / Sleida in der Eifel.

III. Der Erzbischoff zu Eöln. Erzbischoff  
durch Italien, ist Herr von Bonn/ Lintz  
am Rhein/ Andernach/ Neys/ Duitz/ Rheins-  
berg / Sulbich / Kayferswerth.

§. 3. Weltlicher Fürst ist Chur-Pfalz/  
dessen Länder gränzen gegen Morgen an Würz-  
tenberg / und Würzburg; gegen Abend an  
Trier und Lotharingen; gegen Nitternache  
an Hessen / und ein Theil von Trier; gegen  
Nirttag an Elfaß/ und Baden. In diesem  
Gebiete liegen die Residenz Heidelberg/ Man-  
heim / Mosbach / Neustadt an der Hart/  
Frankenthal/ Oppenheim/ Germersheim/  
Alzey/

## 82 Geographische Beschreibung

Altzey Bacharach/Caub/Eppingen/Sinzheim / Breten / Lautern / Ebernburg / Stromburg / Wisloch.

§. 4. Grafen sind hierinnen: (1) Wegen der Graffschafft Arenberg/ der Herzog von Arenberg. (2) Wegen der Graffschafft Reiffersfeld/ und Salms/ die Grafen von Salms. (3) Wegen der Graffschafft Beilstein/ die von Metternich.

§. 5. Cöln ist hierinnen die freye Reichs-Stadt.

## VII. Der Ober-Sächsische Crayß.

§. 1. Hat gegen Morgen Pohlen und Schlesien; gegen Mitternacht Pommerit und Meclenburg; gegen Abend Braunschweig / und Lüneburg; gegen Mittag/ Magdeburg/ und Francken.

§. 2. Der vornehmste Stand in diesem/ ist

I. Der Chur-Fürst zu Sachsen/ beherrschet

(a) Im Chur-Crayß/ Wittenberg/ Torgau/ Dieben/ Schilda/ Bretsch.

(b) In Meissen/Dresden/Pirna/Sonnenstein/ Königstein/Moritzburg/Bischoffswerda/Hohenstein/Dippolzwalda/Meissen/Mühlberg/Leipzig/Grimma/Eilenburg/Rochlitz/Colditz/Freyberg/Anaberg/Marienberg/Schneeberg/Johann Georgenstadt/Augustusburg/sonsten Schellenberg/Ershopaw/Chemnitz/Mitweida/Zwickaw/Tosse/Döbeln/Strichla/Schilda/Mügeln/Lummatsch/Mutscha.

II. Herzog

ii. Herzog von Sachsen-Weissenfels/  
hat in Meissen Weissenfels.

In Thüringen das Fürstenthum Querfurt/  
darinnen Querfurt/Jüterbock/Zeldrungen/  
Eckartsberg / Sachsenburg / Weissenfee/  
Sangerhausen.

Die Graffschafft Barby mit der Residenz gleich  
des Nahmens/ und dem Städtgen Mühlینگen  
gehöret auch hierzu.

iii. Der Herzog zu Sachsen-Merseburg/  
hat ausser denen in der Laufnitz ihm zugetheilten  
Dörtern in diesem Crayß Merseburg/Lutzen/  
Steuditz / Lauchstädt/Zweneka/Delitzsch/  
Sörbich.

iv. Der Herzog zu Sachsen-Teitz; Ihm  
sind unterwürffig die Städte Teitz/Taunburg/  
Pegaw / Frauen-Prisnitz/ das Schloß Taus-  
tenberg.

Im Voigtlande Plawen / Voigtsberg/  
Oelsnitz/Weida/Ziegenrück/Arnshang.

## II. Die Land-Graffschafft Thüringen.

Darinnen residiren die Herzoge von Sach-  
sen-Ernestinischer Linie / als

1 Der Herzog von Sachsen-Gotha / be-  
herrschet/ Gotha/Fridrichswerth/Walders-  
hausen / Tenneberg / Fridrichs-Roda / das  
Closter Reinhardtsbrunn / Ichterhausen/  
Sergenthal/Gräfenthal/Saalfeld.

In dem Theil von Meissen so sonst das Oster-  
land genant wird/ Altenburg/Orlamünd/Li-  
senb. Dornburg/Bürgel/Büdstadt/Kosla.

84 Geographische Beschreibung

B. Die Hertzoge von Sachsen/Weimar; haben Weimar/Budstadt/Ilmenau/Berka.

C. Die Hertzoge zu Sachsen/Eisenach/haben Eisenach an der Neisse/Creutzburg/Gerstungen/Marcksuhl/Jena/ (das ohnweit davon liegende Zwergen/ macht die Balley/ Thüringen) Alstedt.

III. Die Fürsten von Anhalt.

(a) Der Fürst von Dessau; Hat Dessau/ Radegast/ Werlig.

(b) Der Fürst von Bernburg; Besizet Bernburg/ Cöthen/ Satzgerode/ Alt/ Anhalt/ Ballenstädt.

(c) Der Fürst von Cöthen; Herrschet über Cöthen/ Plogkau.

(d) Der Fürst von Zerbst; Haben hieselbst Zerbst/ und in Oldenburgischen die Herrschafft Bevern.

IV. Die Marckgrafen von Brandenburg.

Wegen der Alten/Neuen/Äker/ und Mittelmarck/ auch hinter Pommern/ Cassuben/ Wenden/ gehören in diesen Crayß/ ihre vöilige Länder findet der geneigte Leser in dem Estat von Preussen.

V. Pommern.

Vor. Pomern den Schweden zuständig/begreiffet Stettin/Demmin/ Uckermunde/ Anclam/ Greiffenhagen/ Gutzkow/ Griphswalde/ Wolgast/Bardt/ Stralsund/Dumgard/ Tribses/ Grimme/die Insul Rügen/worauf Herz

Bergen und Puchbus / die Insul Usedom / die Insul Wollin.

§. 3. Die Grafen dieses Crayses sind:

1. Die Grafen von Mansfeld / deren Länd der aber von Chur-Sachsen / und Brandenburg / grossen Theils sequestrirt, hatten sonst Eiflesben / Mansfeld / Atrern / Bornstadt / Friedeburg / Rodenburg / Arenstein / Schrapela / Zeldrungen.

2. Die Grafen von Schwarzburg; So wohl von der Arnstädtischen / als Rudolstädtischen Linie. Die erste hat zum Neben-Zweig die Sonderhäussische. Arnstadt / besizet die Stadt gleiches Nahmens / Ebeleben und Keil.

Sonderhausen / auch die Stadt nebst Creussen und Klingen / und ist in den Fürsten-Stand erhoben worden.

Rudolstadt / hat die Stadt auch so genannt / das Stamm-Haus Schwarzburg / die Städte Königsee / Ilmen / und Franckenhausen.

3. Die Grafen von Stolberg / besizzen allhie Stolberg Stadt und Schloß / sonst haben auch diese Grafen die Stadt Wernigeroda im Halberstädtischen / Ortenburg / und Gendern in der Wetteraw und das Ambt Schwarze im Hennebergischen.

4. Die Grafen von Sayn und Wittgenstein / wegen der Aempter / Lohra / und Clertzenberg / aus der abgestorbenen Graffschafft Hohenstein.

5. Die Grafen von Gleichen / sind nunmehr

ro ausgestorben/bekamen also aus ihrer Erbschafft Sachsen Remeda, und Apolda, die aber es zu Unterhaltung der Universität Zena angewandt.

Die Grafen von Satsfeld/ erhielten Blanzschen/ und Gleichen.

Denen Grafen von Hohenloe/ ward zu theil das Ambt Ordorff.

6. Die Grafen Reussen/ so sich in viele Aeste zertheilet / und alle Henrich heissen / besitzen im Voigtland Graitz/ Gera/ Schlaitz/ Lobenstein, und das Ambt Cranichfeld.

7. Die Herren von Schönburg; Waldenburgischer und Poenickcher Linie, besitzen Waldenburg und Penick.

§. 4. Die Stadt Erfurt / war vor diesem frey/ist aber seit 1664. Chur-Meynk unterwürffig.

### VIII. Der Nieder-Sächsische Crantz.

§. 1. In diesem sind:

I. Das vormahlige Erz-Bisthum/nunmehr *secularisirte* Herzogthum Magdeburg. Chur-Brandenburg ao. 1680. eingeräumet samt denen im Estat von Preussen specificirten Dertern.

II. Das Bisthum / nunmehr Fürstenthum Halberstadt; ebenfals Chur-Brandenburgisch.

III. Das Bisthum Hildesheim; Wird getheilet in das Größere und Kleinere. Das Größere mit denen darin belegen Städten Bockenem/Bockelheim/Bodenwerder/Eltze/ gehören nach Braunschweig. Das Kleinere/ worinnen

worinnen Hildesheim / Peine / Steuerwald /  
Marienburg stehet dem Bischoff zu.

VI. Das Erz-Bisthum nunmehr Herz-  
zogthum Bremen / ist an Schweden überlas-  
sen mit Bortehude / Stade / Bremer Vordel-  
Verden / und der Stadt Wismar in Mecklenburg.

§. 2. 1. Die Fürsten von Braunschweig  
Lüneburg. Theilen sich in 2. haupt Linien,  
als die Lüneburgisch Zellische / und Braun-  
schweig Wolffenbüttelische.

Die Erstere / besitzet in 2. Linien, als **ZELL**  
Lüneburg / Harburg / Ulzen / Zell / Barde-  
wick / Gifhorn / Ebsdorp ein Jungfern Clo-  
ster / Burgdorff / Danneberg / Hizacker.

**HANNOVER** hat nebst der Ehur-Würde  
Hannover / Grubenhagen / Einbeck / Calen-  
berg / Hameln / Göttingen / Bodenwerder /  
Neustadt / Münden.

Die Andere beherrschet Braunschweig /  
Salzthal / Wolffenbüttel / Helmsted / Lut-  
ter / Königslutter / Walckenried / Bevern.  
In diesem district das Adelige Jungfern Kloster  
Gandersheim / dessen Abtiffin auf der Rhein-  
ischen Prälaten Banck Session nimt.

II. Die Herzoge von Mecklenburg; Ha-  
ben inne Schwerin / Buzaw / Boitzenburg /  
den Thum in Ratzenburg / Dömitz / Stern-  
berg / Grabaw / Feldburg / Güstrow / Alt-  
Stargard / Neu-Brandenburg / Ribnitz /  
Strelitz / Rostock.

III. Die Herzoge von Sachsen-Lauen-  
burg

burg / so nun ausgestorben / besassen Lawen-  
burg / Ratzeburg / Zädlerland / Franz-  
Hagen.

IV. Die Herzoge von Holstein / Königl.  
und Fürstl. Linie;

Die Königl. besitzet Tzehoe / Oldesloe /  
Kenspurg / Glückstadt / Crempe / Altenaw /  
Pinneberg / Brünsbüttel / Meldorff / Ol-  
denburg.

Die Fürstliche / Kiel / Reinbeck / Lunden 2c.

§. 3. Hieher gehöret auch die Graffschafft  
Blanckenburg und Rheinsteint. Deren letz-  
tere von Brandenburg / die erstere von Brauns-  
schweig besessen wird.

§. 4. Reichs. Städte sind: Hamburg / Lü-  
beck / Bremen / Goslar / Nordhausen / Müls-  
hausen.

## IX. Der Westphälische Grans.

§. 1. Gränzet gegen Morgen mit Nider-  
Sachsen; gegen Abend mit Holland; gegen  
Mittag mit Trier und Hessen; gegen Mitter-  
nacht mit dem teutschen Meer / ist fruchtbar  
an Feldbau / und Vieh, Weide. Das Directo-  
rium führen / der Bischoff von Münster / und der  
Herzog von Julich.

§. 2. Geistliche Stände sind;

I. Der Bischoff von Paderborn / dessen  
Stift fundirt von Carolo M. begreift Pader-  
born / Lippspring / Warburg / Neuhaus /  
Brackel / Brockholte / Beverungen.

II. Dor

II. Der Bischoff von Münster; Dessen Sitz gleichfalls Carolum M. vor seinen Stifter erkennet / und beherrschet seit ao. 1661. Münster vormahls; eine freye Reichs-Stadt / Haltern / Dulmen / Werne / Borckem / Warenburg / Vecht / Meppen / Cösfeld.

III. Der Bischoff von Osnabrug / erkennet gleichfalls Carolum M. vor seinen Stifter / und beherrschet Osnabrug / Iburg / Quakenburgg / Mela / Zontenburg / Forstenaw.

IV. Der Bischoff von Luttich.

V. Der Bischoff von Verden ist secularisirt, und auf Schweden transferirt worden.

VI. Das Bisthum Minden / hat gleiches Verhängniß gehabt / und ist unter dem Titul eines Fürstenthums dem Brandenburgschen Estat incorporirt.

VII. Die Abtey zu Stablo am Luttigschen Gebiete gestiftet von König Sigberto im VII. Sec.

VIII. Der Abt zu Corvey an der Weser / Benedictiner Ordens / fundirt von Ludovico Pio, hat stets Streit mit der Stadt Höxter / welche Freyheit pretendiren will.

IX. Der Abt zu Cornelia Münster / unweit Essen.

X. Der Abt zu Werden.

XI. Die Abtiffin von Hervord.

XII. Die Abtiffin von Essen / hat ein gar hohes Stiff / vor lauter hohe Standes-Personen bis auf Baronessen, die doch heyrathen können.

§. 3. Weltliche Stände sind; I. Die

90 Geographische Beschreibung

I. Die Herzogezu Julich/Cleve und Berg/  
wovon mit mehren in Preussischen Estat gedacht/  
wie auch imgleichen von Ravenstein/ Ravens-  
berg und der Marck.

II. Das Herzogthum Westphalen/ wird  
aus einer Special-Concession Kayfers Friderici  
I. dem Chur-Fürsten von Cöln zugeschrieben/ und  
begreiff die Graffschafft Arensberg/ worunter  
Werle/ und Meschede.

III. Das Fürstenthum Ost-Friesland;  
War vor diesem die Graffschafft Embden/ ist a-  
ber seit ann. 1648. erhöhet worden. Hierunter  
rechnet man Embden/ welches sich aber noch  
nicht submitiren will. Aurich die Residenz/  
Norden.

§. 4. Graffschafften/ in diesem Craysse sind:

1. Sayn und Witgenstein.
2. Dillenberg.
3. Manderscheid/ worunter
  - a Geroldstein/
  - b Blanckenteim/
  - c Kayl/
4. Die Graffschafft Wied/ und Runcel.
5. Die Graffschafft Moeurs.
6. Die Graffschafft Brunchorst/ und Gros-  
ensfeld.
7. Die Graffschafft Teclenburg/ worunter  
Teclenburg/ Bentheim/ Steinfurt/ die  
Nembter Ucht/ und Freudenberg.
8. 9. Die Graffschafft Oldenburg/ und Del-  
menhorst/ beede dem König von Dänne-  
marck zuständig.
10. Die

10. Die Graffschafft Zoya mit dem Schloß gleiches Nahmens / Nienburg / Starenburg gehören nach Zell / imgleichen
11. Die Graffschafft Diepholt / seit ao. 1585.
12. Die Graffschafft Schaumburg ; hatte vor diesem seine besondere Grafen / ist aber nach deren Absterben 1640. größten Theils an Hessen-Cassel kommen / welches darin hat. Schaumburg / Rinteln / Stadthagen / Sachsenhagen / Oldendorp / Bückenburg.
13. Die Grafen von der Lippe / haben Detmold / Lemgow / Aracke / Ufflen / Lipsstadt ist Brandenburgisch.
14. Die Grafen von Pyrmont.
15. Die Graffschafft Rietberg gehöret zu Ostfriesland.

§. 5. Reichs Städte sind in diesem Crayß: Aak / Cöln / Hervord.

### X. Der Burgundische Crayß.

Hat fast nichts mehr / als seinen Nahmen dem Reiche hinterlassen / dann Franckreich die Franche Comte und Burgund demselben entriß / Lotharingen absolut geworden ; Schweiz seine Freyheit erworben ; Ein Theil der Niederlande sich eben mäsig frey gefochten / der andere Theil / Franzosen / Spanier und Holländer vor seine Oberherren erkennen muß.

#### C A P. XIV.

### Von den Reichs-Beschwerden

§. I.

## §. I.

**U**nter diesen sind erstlich zu betrachten die Römer Monat haben den Nahmen davon/das die Vasallen schuldig gewesen/ den neuerwehltten Kayser auf seiner Erönnungs-Reise nach Rom zu begleiten / ist wendet man sie zu andern Sachen an / es bestehet aber dieser Römer-Monat in 20000 Mann Infanterie, und 4000. Mann Cavallerie, auf jeden Fuß-Knecht Monatlich 4. Gulden / auf einen Reuter 12. fl. gerechnet.

§. 2. Dieses Onus wird abgetragen von allem und jedem dem Reich unmittelbahr Verwandten/ sie seyn danu specialiter eximirt/doch nicht auf einley Art / dann die Reichs-Stände zahlen nach ihren Anschlag in der Reichs-Matricul. Die freye Ritterschafft / Vasallen, ob schon nicht Unterthanen / die Könige von Böhmen nach gewisser Abhandlung. Die Lehns-Inhabere der unmittelbahren Güter/ eben also.

§. 3. Das zweyten Onus ist die Unterhaltung der Cammer / wozu nicht nur die Reichs-Stände / sondern auch die unmittelbahre Unterthanen/ nicht aber die blossen Lehns-Leute / weil sie nicht daselbst / sondern vor dem Lehn-Gericht besprochen werden. Die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft wäre auch wohl hiezu verbunden / doch haben noch zur Zeit die Stände selbiges Onus über sich genommen.

§. 4. Drittens / müssen (doch bloß die Reichs-Stände) am Kayserl. Hofe/ oder Reichs-Tage/ *Cwant*

Wann der König des Reichs Dienst oder Hof mit Urtheilen gebeut/ und solches 6. Wochen vorher verkündigen läßt) auf eignen Unkosten erscheinen / daselbst mit deliberiren/entschließen und administrirē des Reichs bestes äusserst beobachtē.

§. 4. Die *Territorial* Beschwerden/ von dem Lehns-Inhabere / als der die Einkünfte genießet/ billich abgeföhret/ reichen aber die ordinaire Einkünfte nicht zu / können die Staaten andere Collecten auflegen.

C A P. XV.

Von des Reichs Prätensionen und Interesse.

§. I.

**M**An redet hier von den Prätensionen, welche das Reich und dessen nomine der Kayser / nicht aber als Erz-Hertzog von Oesterreich formiret.

§. 2. Also prätendiret das Reich vornehmlich auf ganz Italien/ als ein dependentz.

§. 4. Auf das Königreich Neapolis/ welches der grausahme Pabst Clemens IV. nachdem auf seinen blutigen Einrath dessen rechtmäßiger Erb- Conradinus Hertzog in Schwaben auf öffentlichen Marck enthauptet worden/ dessen Erben zum präjuditz an die Franzosen verschencket.

§. 3. Ebenmäßig macht es einen Anspruch auf das so genannte Patrimonium Petri, welches die Gräfin Mechtildis, ohnerachtet es ein Reichs-Lehn dem Römischen Stuhl zuzuwenden sich unternommen.

§. 4.

94 Von des Reichs. Prätenfionen &c.

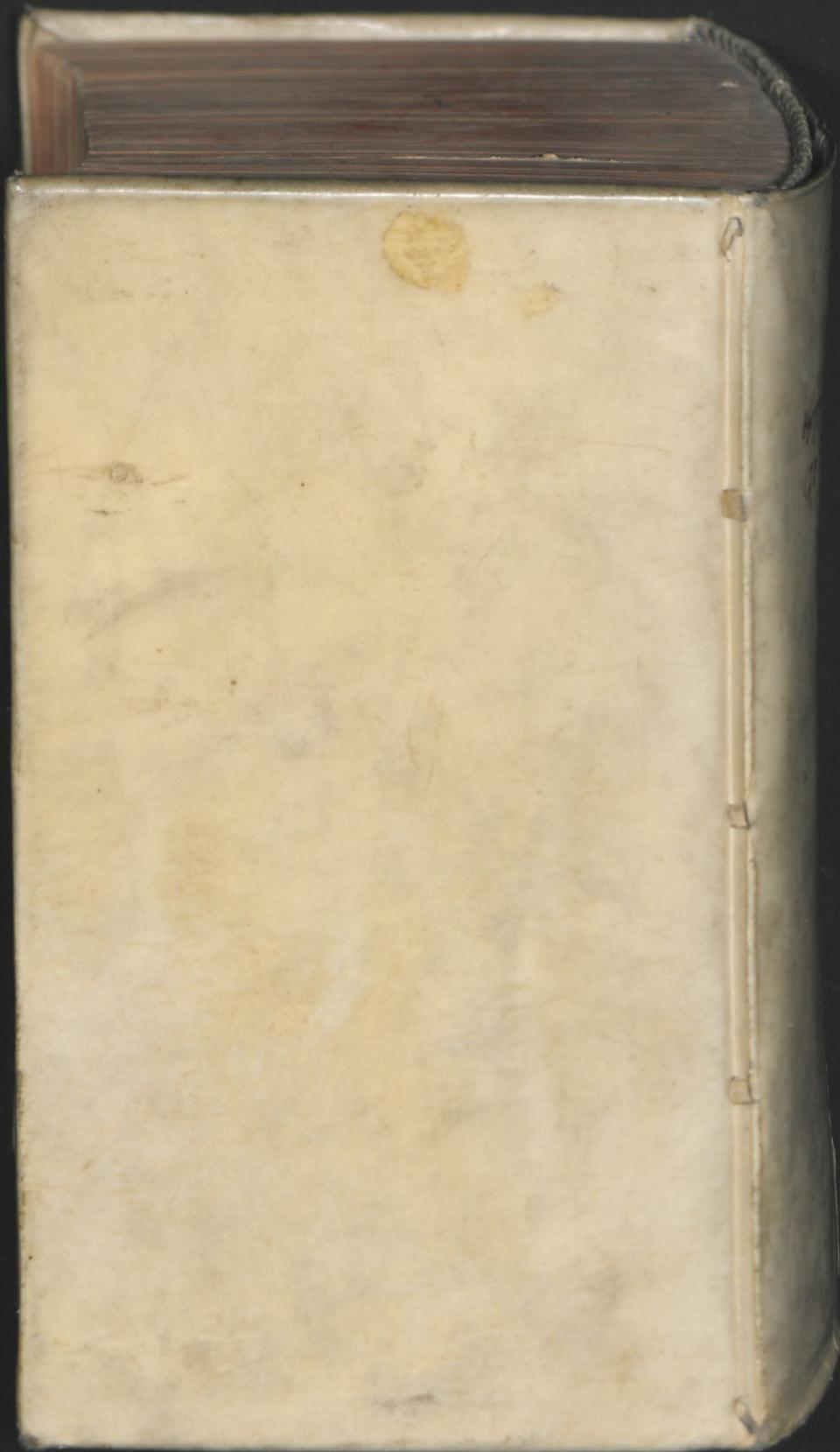
§. 4. Fordert es mit gutem Fug von den Venetianern, alles was ihnen diese Republicque, so wol in Terra, Firma, Lompardi, Friuli, Marca di Trevigi, & Jstria abgenommen.

§. 5. Die Prätenfion auf das von Frankreich nunmehr besessene Königreich Arles, fällt bey jhigen Zeiten leichter mit der Feder als mit dem Degen auszuführen.

§. 6. Teutschland höchstes Interesse ist sich viel mehr bey jhigen Zustand zu erhalten/ als auf neues aggrandissement zu gedencken; hiezu ist nichts dienlichers/ als eine parfaite harmonie zwischen dem Haupt und Gliedern/ als auch den Gliedern unter sich selbst zu erhalten/ wozu kein sicheres Mittel ist/ als wann ein jedes bey seinen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten ohne eingige Neuerung in Religion, Sachen geschüzet wird.

§. 7. Weil es keine gefährlichere Nachbahren hat als Frankreich/ und dessen Blut, und Bunde Verwandten den Türcken/ so erfordert die politische Klugheit mit solchen Puissances im gutem Bornehmen/ und wo es seyn kan/ in genauer Alliance zustehen/ deren Interesse ebenfalls erheischet ein gar zu grosses aggrandissement dieser beeden Potentaten mit äußersten Kräfften zu verhindern. Solche sind nun en egard von Frankreich/ Engelland/ das vereinigte Niderland/ die Cron. Preussen/ Dänemarck/ Chur. Sachsen und alle getreue Reichs Patrioten, en egard des Türcken/ die Cron Pohlen/ Ezar von Moscau/ und die Republic Venedig.

- 153457
1. L'Allemagne.
  2. Les Pays héréditaires.
  3. La France.
  4. L'Espagne
  5. Etats de la Mon. d'Esp. en Italie.
  6. La Gr. Bretagne.
  7. La Suede.
  8. Le Dannemarc.
  9. Le Portugal.
  10. La Pologne.
  11. La Baviere.
  12. La Saxe Electorale.
  13. La Prusse.
  14. Le Palatinat.
  15. Pays de Hanovre et de Brunsvic.
  16. Etats de Mayence, Treves, Cologne  
Sabbourg et Biebancon ainsi que  
du Nord Teutonique.
  17. Westphalie.
  18. Savoie
  19. Saxe Ducale
  20. Hesse.
  21. Mecklenbourg.





1

Staat  
Des  
Heil. Römischen  
Reichs  
Deutscher Nation.

